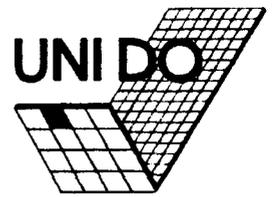


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 13/98	UNIV. BIBL. DORTMUND 10. AUG. 1998 <i>ZF MZA</i> eingegangen	Dortmund, 17.08.1998
-----------	--	----------------------

Inhalt:

Amtlicher Teil:

- | | |
|---|---------------|
| Studienordnung für den Studiengang Deutsch (als Schwerpunkt-
fach und weiteres Unterrichtsfach) an der Universität Dort-
mund mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Primarstufe“ vom 06. August 1998 | Seite 1 - 32 |
| Studienordnung für den Studiengang Deutsch an der Universität
Dortmund mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehr-
amt für die Sekundarstufe I“ vom 06. August 1998 | Seite 33 - 60 |
| Studienordnung für den Studiengang Deutsch an der Universität
Dortmund mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehr-
amt für die Sekundarstufe II“ vom 06. August 1998 | Seite 61 - 93 |

STUDIENORDNUNG

für den Studiengang Deutsch
(als Schwerpunktfach und weiteres Unterrichtsfach) an der
UNIVERSITÄT DORTMUND
mit dem Abschluß

„Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe“

vom
06. August 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

§	1	Geltungsbereich der Studienordnung
§	2	Funktion der Studienordnung
§	3	Voraussetzungen für das Studium Wünschenswerte Qualifikationen
§	4	Studienbeginn
§	5	Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
§	6	Ziel des Studiums
§	7	Inhalte des Studiums
§	8	Aufbau des Studiums (SF)
§	8a	Aufbau des Studiums (WF)
§	9	Aufbau und Abschluß des Grundstudiums (SF)
§	9a	Aufbau und Abschluß des Grundstudiums (WF)
§	10	Zwischenprüfung (SF)
§	11	Aufbau des Hauptstudiums (SF)
§	11a	Aufbau des Hauptstudiums (WF)
§	12	Schulpraktische Studien
§	13	Studienprofil und Qualifikationen im Studienbereich Deutsch als Zweitsprache
§	14	Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscha- rakter
§	15	Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Teilnahmebescheinigungen, qualifizierte Studiennachweise, Lei- stungsnachweise
§	16	Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
§	17	Die Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit (SF)
§	18	Die Erste Staatsprüfung - schriftliche und mündliche Prüfung (SF)
§	18a	Die Erste Staatsprüfung - schriftliche und mündliche Prüfung (WF)
§	19	Freiversuch
§	20	Erweiterungsprüfung
§	21	Studienpläne
§	22	Studienberatung
§	23	Anerkennung von Studien, von Prüfungen und Prüfungsleistungen
§	24	Fächerkombination
§	25	Möglichkeiten zur Promotion
§	26	Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anhang Studienpläne

§ 1

Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 22. Juli 1981 (GV. NW. S. 430), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NW. S. 524), das Studium im Studiengang Deutsch für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Dortmund mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe“ als Schwerpunktfach (SF) und als weiteres Unterrichtsfach (WF).

§ 2

Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studierenden selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahlveranstaltungen).

§ 3

Voraussetzungen für das Studium/wünschenswerte Qualifikationen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.
- (2) Für das Studium werden Kenntnisse in zwei Fremdsprachen dringend empfohlen.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 31 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 6 UG die Regelstudiendauer (sechs Semester) und die Prüfungszeit (ein Semester).
- (2) Der Studiengang beträgt im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich für das Schwerpunktfach (SF) insgesamt 42 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 40 Semesterwochenstunden. Für das weitere Unterrichtsfach (WF) beträgt der Studiengang insgesamt 21 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 19 Semesterwochenstunden.
- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß der/die Student/in im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und daß Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

§ 6

Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 UG sowie aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach LPO erforderlich sind und die den Studenten/die Studentin zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die Primarstufe auszuüben.

§ 7

Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Deutsch gliedert sich in vier Bereiche:
- A. Sprachwissenschaft
 - B. Literaturwissenschaft
 - C. Fachdidaktik
 - D. Sprachpraxis
- (2) Im Bereich A. Sprachwissenschaft werden die deutsche Sprache unter systematischer und historischer Perspektive sowie die Geschichte, Theoriebildung und Methodik der Sprachwissenschaft untersucht.
 Im Bereich B. Literaturwissenschaft werden die Geschichte der deutschen Literatur, die Literaturtheorie und die Anwendung der Literaturwissenschaft behandelt.
 Im Bereich C. Fachdidaktik werden die Bedingungen, Ziele und Methoden des Deutschunterrichts behandelt.
 Der Bereich D. Sprachpraxis umfaßt die Praxis des Sprechens, Erzählens, Schreibens, Darstellens in Schule und Alltag.
- (3) Diese Bereiche unterteilen sich in Teilgebiete, welche fachbezogene Gliederungseinheiten für das Studium und für die Prüfung darstellen.

Bereich A. Sprachwissenschaft

- Teilgebiet A 1 - Theorien, Modelle, Methoden
- Teilgebiet A 2 - Beschreibungsebenen der deutschen Sprache
- Teilgebiet A 3 - Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
- Teilgebiet A 4 - Historische Aspekte der deutschen Sprache
- Teilgebiet A 5 - Regionale und soziale Aspekte der deutschen Sprache
- Teilgebiet A 6 - Funktionale Aspekte der deutschen Sprache

Bereich B. Literaturwissenschaft

- Teilgebiet B 1 - Theorien, Modelle, Methoden
- Teilgebiet B 2 - Gattungen und Formen
- Teilgebiet B 3 - Deutsche Literatur von den Anfängen bis etwa 1500
- Teilgebiet B 4 - Deutsche Literatur von etwa 1500 bis etwa 1800
- Teilgebiet B 5 - Deutsche Literatur von etwa 1800 bis zur Gegenwart
- Teilgebiet B 6 - Autoren und Werke

Bereich C. Fachdidaktik

- Teilgebiet C 1 - Theorien, Modelle, Methoden
- Teilgebiet C 2 - Curriculum Deutsch
- Teilgebiet C 3 - Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Deutschunterricht
- Teilgebiet C 4 - Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Deutschunterricht

Bereich D. Sprachpraxis

Die Lehrveranstaltungen werden meistens teilgebietsübergreifend angeboten. Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten wird in den Veranstaltungsverzeichnissen bzw. Veranstaltungsankündigungen vorgenommen. Ein Teilgebiet ist in der Regel im Umfang von 4 SWS zu studieren. Die Studien im Bereich D umfassen 2 SWS.

(4) a) Schwerpunktfach (SF)

Während des Studiums müssen wenigstens je zwei Teilgebiete der Bereiche A, B und C studiert werden, ferner zwei SWS im Bereich D.

Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus: Die Studien in den Teilgebieten der Bereiche A und B stellen sicher, daß der Kandidat auch Überblickskenntnisse in der Geschichte der deutschen Sprache und Literatur gewinnt. Sie sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in der synchronen Beschreibung der deutschen Sprache sowie Spezialkenntnisse in regionaler oder sozialer oder funktionaler Ausformung des Deutschen. Im Bereich der Literaturwissenschaft sichern Studien und eigene Lektüre vertiefte Kenntnisse literarischer Werke aus mindestens zwei Epochen sowie Spezialkenntnisse der Kinder- und Jugendliteratur.

Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse in der Didaktik des Unterrichtsfaches Deutsch, ferner vertiefte Kenntnisse in der Didaktik des Anfangsunterrichts und in ausgewählten Gegenständen des Unterrichts in der Primarstufe.

Die Studien im Bereich D umfassen in allen Lehramtsstudiengängen zwei SWS; sie gewährleisten, daß der Kandidat die deutsche Standardsprache sicher und artikuliert sprechen kann.

b) Weiteres Unterrichtsfach (WF)

Während des Studiums sind wenigstens je ein Teilgebiet der Bereiche A und B sowie zwei Teilgebiete des Bereiches C zu studieren, ferner 2 SWS im Bereich D.

Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus: Die Studien in den Teilgebieten der Bereiche A und B stellen sicher, daß der Kandidat vertiefte Kenntnisse in der synchronen Beschreibung der deutschen Sprache und auch Kenntnisse literarischer Werke mindestens einer Epoche durch eigene Lektüre gewinnt.

Die Studien in den Teilgebieten des Bereiches C stellen sicher, daß der/die Kandidat/in Überblickskenntnisse in der Didaktik des Unterrichtsfaches Deutsch und vertiefte Kenntnisse in der Didaktik des Anfangsunterrichts gewinnt.

Die Studien im Bereich D umfassen in allen Lehramtsstudiengängen zwei SWS; sie gewährleisten, daß der/die Kandidat/in die deutsche Standardsprache sicher und artikuliert sprechen kann.

§ 8

Aufbau des Studiums (SF)

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel 3 Semestern im Umfang von 22 Semesterwochenstunden und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls 3 Semestern im Umfang von 20 Semesterwochenstunden.

§ 8a

Aufbau des Studiums (WF)

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel 3 Semestern im Umfang von 11 Semesterwochenstunden und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls 3 Semestern im Umfang von 10 Semesterwochenstunden.

§ 9

Aufbau und Abschluß des Grundstudiums (SF)

- (1) Das Grundstudium soll dem Studenten/der Studentin die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 3. Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen:

8 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

1. Einführung in die Sprachwissenschaft (A)	2 SWS	} 1 LN
2. Einführung in die Literaturwissenschaft (B)	2 SWS	
3. Anfangsunterricht (C)	2 SWS	} 1 LN
4. Eine Veranstaltung aus Sprach- oder Literaturdidaktik	2 SWS	

In diesen Veranstaltungen zu Ziffer 1-4 sind zwei Leistungsnachweise (je 4 SWS) des Grundstudiums zu erbringen.

12 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Diese Veranstaltungen sind nach Wahl des Studenten/der Studentin aus den Bereichen A, B und C zu erbringen.

2 SWS Wahllehrveranstaltungen

§ 9a

Aufbau und Abschluß des Grundstudiums (WF)

- (1) Das Grundstudium soll dem Studenten/der Studentin die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 3. Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen:

4 SWS Pflichtveranstaltungen

- | | | |
|--|-------|--------|
| 1. Einführung in die Sprachwissenschaft (A) | 2 SWS | } 1 LN |
| 2. Einführung in die Literaturwissenschaft (B) | 2 SWS | |

In diesen beiden Veranstaltungen zu Ziffer 1-2 ist ein Leistungsnachweis des Grundstudiums zu erbringen.

5 SWS Wahlpflichtveranstaltungen

Diese SWS sind nach Wahl des Studenten/der Studentin auf die Bereiche A, B und C zu verteilen.

2 SWS Wahllehrveranstaltungen

§ 10

Zwischenprüfung (SF)

- (1) Das Grundstudium wird im Schwerpunktfach mit einer Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung abgeschlossen.

In Deutsch als weiterem Unterrichtsfach findet keine Zwischenprüfung statt.

- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind je ein Leistungsnachweis des Grundstudiums

- | | | |
|---|-------|--------|
| Einführung in die Sprachwissenschaft | 2 SWS | } 1 LN |
| Einführung in die Literaturwissenschaft | 2 SWS | |

- | | | |
|---|----------------|--------|
| Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
bestehend aus: Anfangsunterricht und
Sprachdidaktik oder Literaturdidaktik | 2 SWS
2 SWS | } 1 LN |
|---|----------------|--------|

- (3) Gegenstand der Zwischenprüfung im Fach Deutsch sind Kenntnisse und Fähigkeiten, die den unter Ziffer 2 geforderten Leistungsnachweisen zugrunde liegen, und der Inhalt einer zusätzlichen, von dem/der Kandidaten/Kandidatin benannten Veranstaltung des Grundstudiums.
- (4) Die Zwischenprüfung im Fach Deutsch besteht aus einer mündlichen Prüfung von 15 bis 30 Minuten Dauer.

§ 11

Aufbau des Hauptstudiums (SF)

- (1) Im Hauptstudium soll der Student seine Fachkenntnisse so weit ausbauen, wie dies in dem durch die Prüfungsordnung abgesteckten Rahmen möglich ist. Im Hauptstudium ist ein Studium von vier Teilgebieten nachzuweisen.
- (2) Auf das Hauptstudium entfallen:

6 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

- | | |
|--|----------|
| 1. Semesterbegleitendes Tagespraktikum | 2 SWS TB |
| 2. eine Veranstaltung in Sprecherziehung | 2 SWS TB |
| 3. eine fachdidaktische Veranstaltung zu Problemen des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache | 2 SWS TB |

Die Teilnahme an den Veranstaltungen Ziff. 1 - 3 ist durch je eine Teilnahmebescheinigung nachzuweisen.

Das semesterbegleitende Tagespraktikum wie auch die Veranstaltung in Sprecherziehung können auch am Ende des Grundstudiums erfolgen, sie rechnen aber zur Studienzeit des Hauptstudiums.

14 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Diese SWS sind nach Wahl des Studenten/der Studentin auf 4 Teilgebiete der Bereiche A, B und C zu verteilen. Es ist aus den Bereichen A. Sprachwissenschaft oder B. Literaturwissenschaft ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums zu erbringen, der andere aus dem Bereich C. Fachdidaktik.

Eines dieser Teilgebiete ist vertieft im Umfang von 6 SWS, das andere im Umfang von 4 SWS zu studieren.

Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums zu erbringen, und zwar aus dem Bereich, aus dem kein Leistungsnachweis erbracht wird, und aus einem Teilgebiet nach Wahl, das noch nicht studiert worden ist.

§ 11a

Aufbau des Hauptstudiums (WF)

- (1) Im Hauptstudium soll der/die Student/in seine/ihre Fachkenntnisse so weit ausbauen, wie dies in dem durch die Prufungsordnung abgesteckten Rahmen moglich ist. Im Hauptstudium ist ein Studium von zwei Teilgebieten nachzuweisen.
- (2) Auf das Hauptstudium entfallen:

6 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

- | | |
|---|----------|
| 1. Semesterbegleitendes Tagespraktikum, sofern dieses nicht im anderen WF abgeleistet wird | 2 SWS TB |
| 2. eine Veranstaltung in Sprecherziehung | 2 SWS TB |
| 3. eine Veranstaltung in fachdidaktischen Problemen des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache | 2 SWS TB |

Die Teilnahme an den Veranstaltungen Ziffer 1-3 ist durch je eine Teilnahmebescheinigung nachzuweisen.

Das semesterbegleitende Tagespraktikum wie auch die Veranstaltung in Sprecherziehung konnen auch zum Ende des Grundstudiums erfolgen. Von diesen vier SWS durfen Studierende, die das Tagespraktikum in Deutsch absolvieren, zwei SWS zum Grundstudium zahlen.

4 (6) SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Diese SWS sind nach Wahl des Studenten/der Studentin auf 2 Teilgebiete der Bereiche A, B und C zu verteilen.

In einem Teilgebiet ist ein Leistungsnachweis, in dem anderen Teilgebiet ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen, und zwar aus dem Bereich C. Fachdidaktik ein Leistungsnachweis entweder aus den Teilgebieten C 3 oder C 4.

Zusatzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen. Wenn der Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet C 3 erbracht wird, ist der qualifizierte Studiennachweis aus dem Bereich B zu erbringen. Wenn der Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet C 4 erbracht wird, ist der qualifizierte Studiennachweis aus dem Bereich A zu erbringen.

§ 12

Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium des Faches Deutsch umfat schulpraktische Studien im Umfang von zwei Semesterwochenstunden.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studenten/Studentinnen die Moglichkeit,
- zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
 - die gegebenen Bedingungen fur Erziehung und Unterricht kennenzulernen,

- Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen und
 - in Zusammenarbeit mit dem Lehrenden/der Lehrenden Unterrichtsstunden oder Teile von ihnen zu erproben.
- (3) Die schulpraktischen Studien werden in Form des semesterbegleitenden fachdidaktischen Tagespraktikums durchgeführt. Das fachdidaktische Tagespraktikum kann sowohl zum Ende des Grundstudiums als auch im Hauptstudium stattfinden. Es besteht aus Vor- und Nachbereitungen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und aus von Lehrenden des Faches begleiteten Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen der Studenten/Studentinnen an Schulen der Primarstufe. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein semesterbegleitendes fachdidaktisches Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf die Studienzeiten des Hauptstudiums angerechnet. Die Teilnahme am semesterbegleitenden fachdidaktischen Tagespraktikum wird von dem Lehrenden/der Lehrenden der Universität Dortmund bescheinigt, der die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat.
- (4) Blockpraktika: Sie finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Wintersemester und dem Sommersemester am Ende des 3. und 4. Studiensemesters statt. Sie bestehen aus Vor- und Nachbereitungen in erziehungswissenschaftlichen oder in fachdidaktischen oder in erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und aus Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen an Schulen der Primarstufe. Das Blockpraktikum dauert in der Regel fünf Wochen und wird unter Beteiligung von Lehrenden der Universität Dortmund durchgeführt. Der Besuch des Unterrichts erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein Blockpraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf den Studienumfang des Faches angerechnet, von dessen Vertretern es betreut wird. Die Teilnahme an dem Blockpraktikum wird von den beteiligten Lehrenden der Universität Dortmund bescheinigt.
Das Blockpraktikum kann auch in einem anderen Fach oder in Erziehungswissenschaft durchgeführt werden.

§ 13

Studienprofil und Qualifikationen im Studienbereich Deutsch als Zweitsprache

Das Lehrangebot des Faches Deutsch bietet jedem Studierenden viele Möglichkeiten, nach eigenen Interessen eine spezielle Auswahl vorzunehmen. Dazu gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen des Lehramtsstudiums eine besondere Qualifikation im Bereich Deutsch als Zweitsprache (DaZ) zu erwerben. Diese Qualifikation kann von Studenten/Studentinnen des Faches Deutsch (möglichst mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft) für alle Lehramtsstudiengänge mit einem zusätzlichen Studienaufwand für Sprachwerbskurse erreicht werden. Ein exemplarischer Studienplan findet sich in der Anlage.

I. Studieninhalte

Die Inhalte des Lehrgebietes gliedern sich in vier Themengruppen (I-IV), denen jeweils verschiedene Thematiken (z.B. I 1, II/3 usw.) zugeordnet sind. Die einzelnen Thematiken gehören üblicherweise zu den einzelnen Teilgebieten im Sinne der Studienordnung § 7). Diese Teilgebiete sind rechts aufgeführt.

Themengruppe I

Teilgebiete im Sinne der Studien- und der Prüfungsordnung

Linguistik der Zweitsprachigkeit

I/1	Zweitsprachigkeit	A1 oder A3
I/2	Bilingualismus, Mehrsprachigkeit Multikulturalität	A1, A2, A3, A5 oder A6
I/3	Grammatikerwerb Phonetik Konstrastive Sprachanalyse	A2
I/4	Lexik Fachsprache Textarten Kommunikationsfähigkeit Kommunikation in Institutionen	A6 oder A2
I/5	Soziologie der Mehrsprachigkeit	A5

Themengruppe II

Soziologie, Ethnologie und Literatur der Multikulturalität

II/1	Literaturen der Herkunftsländer/ Literaturen der Migration	B1, B2 oder B6
II/2	Multikulturelle Literatur und Kinder- und Jugendliteratur	B1, B2 oder B6
II/3	Soziologie der Migration (Ausländerrecht usw.)	A5 oder A6
II/4	Ethnographie und Ethnologie der Zweitsprachigkeit	A5 oder A6

Themengruppe III

Didaktik der Zweitsprache

III/1	Fremdsprachendidaktik Schriftspracherwerb unter der Bedingung der Mehrsprachigkeit	C1 oder C2
III/2	Schulische Formen des Ausländer- unterrichts (Schulsprachpolitik, Auslän- derschulrecht)	C2

III/3	Lehr- und Lernmaterialien	C3
III/4	Sprachstudiendiagnose	C3, A1, A2, A3

Themengruppe IV

Herkunftssprachen und Landeskunde

IV/1	Spracherwerbskurs (insbes. Türkisch und Griechisch)
IV/2	Sprachstrukturen der Herkunftssprachen
IV/3	Landeskunde

2. Zertifikat

Das Studium im Lehrgebiet DaZ wird durch ein Zertifikat "Qualifikation in DaZ" bescheinigt. Die Voraussetzung dazu ist für alle Schulstufen eine Mindestbelegung von DaZ-Veranstaltungen im Umfang von 22 SWS, die weitgehend durch Veranstaltungen innerhalb des Lehramtsstudiums abgedeckt werden können, und wenigstens einem Spracherwerbskurs. Die Spracherwerbskurse sind zusätzlich zum Stundendeputat des Lehramtsstudiums zu studieren.

3. Aufbau des Studiums

Zur Erlangung des Zertifikats sind die folgenden Veranstaltungen zu besuchen:

- 1 Spracherwerbskurs (mit Spracherwerbsszertifikat)
- 1 Sprachstrukturkurs
- Einführung in die Linguistik mit dem Schwerpunkt DaZ
- Theorien des Zweitspracherwerbs

Schulpraktische Studien sowie das Blockpraktikum werden in Klassen mit hohem Ausländeranteil oder in Vorbereitungsklassen durchgeführt.

Im Hauptstudium können im Lehrgebiet DaZ Leistungsnachweise in den Bereichen A und C der Studienordnung erbracht werden.

4. Studierende der Primarstufe mit Deutsch als weiterem Unterrichtsfach

Für Studierende der Primarstufe mit Deutsch als weiterem Unterrichtsfach können die Studien zum Zertifikat DaZ nicht vollständig in das Lehramtsstudium integriert werden.

Sofern die Studienleistungen für das Zertifikat DaZ nicht - über das Lehramtsstudium hinaus - erbracht werden, wird eine Bescheinigung ausgestellt, auf der alle im Bereich DaZ belegten Veranstaltungen sowie die mit der Thematik DaZ erbrachten Leistungsnachweise verzeichnet sind.

5. Anerkennung bisher erbrachter Leistungen

Studierende, die in ihrem Studium bereits weiter fortgeschritten sind und die bestimmte, für das Zertifikat unter 3. geforderte Veranstaltungen nicht belegen konnten, können diese durch andere DaZ-Veranstaltungen kompensieren.

§ 14

**Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen,
Veranstaltungscharakter**

- (1) Im Vorlesungsverzeichnis ist angegeben, um welche Lehrveranstaltungsart es sich bei jeder Lehrveranstaltung handelt.

Dabei bedeuten	V	=	Vorlesung
	Ü	=	Übung
	PS	=	Proseminar
	HS	=	Hauptseminar
	OS	=	Oberseminar
	Pr	=	Schulpraktische Studien
	K	=	Kolloquium
	P	=	Pflichtveranstaltung
	WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

V = Vorlesungen: In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführung in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt, Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein (V/Ü).

Ü = Übung : Übungen dienen zum Erwerb von Wissen und Fertigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind.

PS = Proseminar: Die Seminare des Grundstudiums werden Proseminare genannt; sie führen in die wissenschaftliche Arbeit unter bestimmten Fragestellungen ein.

HS = Hauptseminar: Die Seminare des Hauptstudiums, die die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar voraussetzen, heißen Hauptseminare; sie dienen der gemeinsamen Erarbeitung eng begrenzter Komplexe wissenschaftlicher Gegenstände.

OS = Oberseminar: In diesen Seminaren werden Themen der Forschung behandelt; sie können als Hauptseminare angerechnet werden. Sie setzen spezifische Kenntnisse voraus und können in der Regel nur auf Einladung der Seminarleitung besucht werden.

Pr = Schulpraktische Studien (Praktika)

K = Kolloquium: Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

- (2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen unterschieden.

Pflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.

Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Student nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat.

Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern. Durch ihre Wahl hat der Studierende die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

§ 15

Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Teilnahmebescheinigungen, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), Teilnahmebescheinigungen, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise oder die Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums, durch eine Bescheinigung über die Teilnahme an schulpraktischen Studien und durch die Bescheinigung über das Bestehen der Zwischenprüfung.
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.
- (3) Zu Veranstaltungen, für die Teilnahmebescheinigungen verlangt werden, müssen sich die Studierenden anmelden; ihre regelmäßige Teilnahme wird auf geeignete Weise festgestellt. Qualifizierte Studien- und Leistungsnachweise schließen Teilnahmebescheinigungen ein.
- (4) Ein qualifizierter Studiennachweis wird aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an einer mindestens zweistündigen Lehrveranstaltung des Hauptstudiums von dem Lehrenden/der Lehrenden ausgestellt, der die betreffende Lehrveranstaltung gehalten hat. Der Erfolg der Teilnahme wird wahlweise festgestellt durch:
 - a) schriftliche Hausarbeit,
 - b) Referat,
 - c) mündliche Prüfung,
 - d) Test,
 - e) schriftliche Arbeit unter Aufsicht.

Die Anforderungen an die Leistungen entsprechen mindestens denen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind.

Die jeweilige Erbringungsform wird von dem Lehrenden/der Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltungen festgelegt.

- (5) Leistungsnachweise des Grundstudiums werden durch den Nachweis von Grundkenntnissen und -fähigkeiten erworben. Der Erfolg wird festgestellt durch schriftliche und mündliche Leistungen in je 2 zweistündigen Proseminaren.
- (6) Leistungsnachweise des Hauptstudiums: Ein Leistungsnachweis LN⁶, Studien in mindestens **drei** zweistündigen Veranstaltungen zum selben Teilgebiet, wird durch eine schriftliche Arbeit in **einer** dieser Veranstaltungen erbracht.
Ein Leistungsnachweis LN⁴, Studien in mindestens **zwei** zweistündigen Veranstaltungen zum selben Teilgebiet, wird durch eine schriftliche Arbeit in **einer** dieser Veranstaltungen erbracht.
Der Nachweis erfolgt durch:
- a) schriftliche Hausarbeit,
 - b) Referat aufgrund einer schriftlichen Ausarbeitung,
 - c) schriftliche Arbeit unter Aufsicht.

Die Leistung wird von den Lehrenden bescheinigt, die die betreffenden Lehrveranstaltungen gehalten haben.

§ 16

Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Sie soll frühestens im fünften Semester beantragt werden.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - die Bescheinigung über das Bestehen der Zwischenprüfung (SF); die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums im weiteren Unterrichtsfach (WF);
 - der Leistungsnachweis für das vertieft studierte Teilgebiet der schriftlichen Hausarbeit;
 - ein qualifizierter Studiennachweis des Hauptstudiums.
- (3) Im sechsten Semester ist der Zulassungsantrag zu ergänzen. Dabei ist anzugeben, welche vier Teilgebiete (SF) oder zwei Teilgebiete (WF) für die Prüfung gewählt werden.
Ergänzend müssen vorgelegt werden:
 - eine Teilnahmebescheinigung für den Bereich D. Sprachpraxis (SF; WF) ;
 - eine Teilnahmebescheinigung aus einer fachdidaktischen Veranstaltung zum Bereich DaF/DaZ (SF; WF);
 - die Bescheinigung über die Teilnahme an schulpraktischen Studien (SF; WF, sofern nicht im anderen weiteren Unterrichtsfach);
 - der weitere Leistungsnachweis/die zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums (SF); (es ist darauf zu achten, daß von den beiden Leistungsnachweisen einer für den Bereich C. Fachdidaktik ausgestellt worden ist);

- der weitere qualifizierte Studiennachweis/die zwei qualifizierten Studiennachweise des Hauptstudiums (SF);
- ein Leistungsnachweis und ein qualifizierter Studiennachweis gemäß § 11 a Abs. 2 (WF).

§ 17

Die Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit (SF)

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl des Prüflings im Schwerpunktfach oder in Erziehungswissenschaft unter Einbeziehung didaktischer Fragen anzufertigen.
- (2) Die schriftliche Hausarbeit kann nach dem Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters und soll spätestens im sechsten erbracht werden.
- (3) Für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit stehen 3 Monate zur Verfügung. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu 2 Monate verlängert werden.
- (4) Im Fach Deutsch kann das Thema der schriftlichen Hausarbeit aus einem der Bereiche A. Sprachwissenschaft, B. Literaturwissenschaft oder C. Fachdidaktik gestellt werden, einschließlich sprach- und literaturwissenschaftlicher Behandlung von Themen aus D. Sprachpraxis.
Die schriftliche Hausarbeit soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen (LPO § 17 Abs. 2).
- (5) Ein/e Kandidat/in, der/die seine/ihre schriftliche Hausarbeit im Fach Deutsch schreiben will, sollte sich von einem Professor/einer Professorin des Instituts für deutsche Sprache und Literatur, der/die Mitglied des Prüfungsamtes ist (§ 6 LPO), bestätigen lassen, daß dieser/diese bereit ist, als Themensteller/ Themenstellerin und Gutachter/Gutachterin zu wirken.
- (6) Den Kandidaten wird empfohlen, die jeweils angebotene Lehrveranstaltung „Examenskolloquium“ wahrzunehmen.
- (7) Das Nähere regelt § 17 LPO.

§ 18

Die Erste Staatsprüfung - schriftliche und mündliche Prüfung (SF)

- (1) Die schriftliche und die mündliche Prüfung beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten 4 Teilgebiete des Hauptstudiums, für die 2 Leistungsnachweise und 2 qualifizierte Studiennachweise erbracht wurden.

- (2) Im Schwerpunktfach ist eine Arbeit unter Aufsicht (Klausur) anzufertigen.
- (3) Im Schwerpunktfach ist ferner eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen.

§ 18a

Die Erste Staatsprüfung - schriftliche und mündliche Prüfung (WF)

- (1) Die schriftliche und mündliche Prüfung beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der zwei im Hauptstudium gewählten Teilgebiete, für die ein Leistungsnachweis und ein qualifizierter Studiennachweis erbracht wurden.
- (2) Im weiteren Unterrichtsfach Deutsch ist entweder eine Arbeit unter Aufsicht (Klausur) anzufertigen oder eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen. Wer im weiteren Unterrichtsfach Deutsch eine Arbeit unter Aufsicht schreibt, legt im anderen weiteren Unterrichtsfach eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer ab. Wer im anderen weiteren Unterrichtsfach (nicht in Deutsch) eine Arbeit unter Aufsicht schreibt, legt in Deutsch eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer ab (LPO § 33 Abs. 2).

§ 19

Freiversuch

- (1) Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudierendauer die Zulassung beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrags erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch).
- (2) Wer die Erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung im Fach oder in Erziehungswissenschaft einmal wiederholen.
- (3) Wird in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis erzielt, so stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis aus, das an die Stelle des Zeugnisses über die Prüfung gemäß Absatz 1 tritt und die jeweils besten Noten ausweist.
- (4) Näheres regelt § 28 LPO.

§ 20

Erweiterungsprüfung

- (1) Nach dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt in anderen Fächern kann eine Erweiterungsprüfung zu diesem Lehramt im Fach Deutsch abgelegt werden.
- (2) Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund abgelegt.
- (3) Für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung sind vorzulegen:
 - der Nachweis vorbereitender Studien im Umfang von mindestens der Hälfte des ordnungsgemäßen Studiums im Fach Deutsch, d.h. mindestens 21 SWS;
 - drei Leistungsnachweise des Grundstudiums;
 - Leistungsnachweise des Hauptstudiums und qualifizierte Studiennachweise gemäß § 16 Abs. 2 und 3.
- (4) Für die Zulassung zur und die Durchführung der Erweiterungsprüfung gelten die Vorschriften für die Prüfung im Fach Deutsch entsprechend.
- (5) Das Nähere regelt § 29 LPO.

§ 21

Studienpläne

Auf der Grundlage dieser Studienordnung sind Studienpläne für das Schwerpunktfach (SF) und das weitere Unterrichtsfach (WF) aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigelegt. Sie bezeichnen die Lehrveranstaltungen und geben deren Anzahl von Semesterwochenstunden an. Die Studienpläne dienen dem Studenten/der Studentin als Beispiel für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 22

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt gemäß § 82 UG durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Studienbegleitende Fachberatungen erfolgen durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie durch den Fachstudienberater. Die Inanspruchnahme dieser Beratungen ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei der Aufstellung des individuellen

Studienplans, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, zu Beginn des Hauptstudiums, bei Nichtbestehen einer Prüfung und vor Abbruch des Studiums zu empfehlen.

§ 23

Anerkennung von Studien, von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien in Germanistik, die an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 2 LABG durchgeführt worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Näheres regelt § 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 13 Abs. 4 LPO.
- (2) Das gleiche gilt für Studien, die an anderen als den im § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen. Näheres regelt § 13 Abs. 2 LPO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 LABG.
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen (mindestens die Hälfte des Studiums an deutschsprachigen Hochschulen), werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Deutsch können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§§ 55-59 LPO).
- (5) Die Entscheidungen nach Abs. 1-4 trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund (§ 50 Abs. 6 LPO) unter fachlicher Beteiligung des geschäftsführenden Direktors des Instituts für deutsche Sprache und Literatur.

§ 24

Fächerkombination

- (1) Das Fach Deutsch muß mit dem Unterrichtsfach Mathematik und einem weiteren Unterrichtsfach bzw. Lernbereich der Primarstufe kombiniert werden, wobei eines der Fächer als Schwerpunktfach und die restlichen als weitere Unterrichtsfächer zu studieren sind. Das Fach Deutsch kann daher an der Universität Dortmund mit

a) den Unterrichtsfächern

Religionslehre (ev. und kath.)
Kunst
Mathematik
Musik

Sport
Textilgestaltung

oder

b) den Lernbereichen

Sachunterricht: Gesellschaftslehre
Sachunterricht: Naturwissenschaft/Technik

kombiniert werden. Ein anderes Unterrichtsfach kann in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gewählt werden.

(2) Wer Deutsch als Unterrichtsfach der Primarstufe mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik studiert, muß es

- a) mit dem Unterrichtsfach Mathematik der Primarstufe oder
- b) mit einem der folgenden Unterrichtsfächer

Kunst
Musik
Religionslehre (nur ev. und kath.)
Sport
Textilgestaltung

kombinieren.

§ 25

Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studiengangs und daran anschließender, angemessener, auf die Promotion vorbereitender Studien in den Promotionsfächern ist die Promotion zum Dr. phil. möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 26**Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studenten/ Studentinnen des Studiengangs Deutsch für das Lehramt für die Primarstufe mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe" als Schwerpunktfach (SF) und als weiteres Unterrichtsfach (WF), die im Sommersemester 1998 oder später ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Studenten/Studentinnen, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1994/95 aufgenommen haben, können wahlweise die Ausrichtung ihres Studiums nach dieser Studienordnung oder der bisher gültigen Studienordnung unter Berücksichtigung der Anlage 4 zu § 55 LPO vornehmen.
- (3) Für Studenten/Studentinnen, die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 1994/95 aufgenommen haben, richtet sich das Studium ausschließlich nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV. NW. S. 430).

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 06.10.1997 und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 26.03.1998.

Dortmund, 06. August 1998

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

Studienplan
für Deutsch als weiteres Unterrichtsfach
der **Primarstufe**

Beispiel

Studien- abschnitt	Sem.	Lehrveranstaltung	Teil- gebiet	Umfang	Nach- weis
GS	1	Einführung in die Sprachwissenschaft Einführung in die Literaturwissenschaft	A 1-6 B 1-6	2 SWS 2 SWS	{ LN
GS	2	Gegenwartsliteratur Anfangsunterricht	B 5/6 C 3	2 SWS 2 SWS	
GS	3	Deutsche Grammatik Sprecherziehung	A2 D	2 SWS 2 SWS	TB
HS	4	Spracherwerb Tagespraktikum	A C 2	2 SWS 2 SWS	qSN TB
HS	5	Kindertexte, Eigenfibeln Kinderlyrik im Unterricht	C 4 C 4	2 SWS 2 SWS	{ LN ⁴
HS	6	Fachdidaktische Probleme des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache	D	2 SWS	TB

Teilgebietsbezeichnungen nach § 7, Abs. 3

SWS = Semesterwochenstunden
LN = Leistungsnachweis
qSN = qualifizierter Studiennachweis
TB = Teilnahmebescheinigung

Studienplan für Deutsch als Schwerpunktfach der **Primarstufe**
Schwerpunkt Literaturwissenschaft

Beispiel

Studien- abschnitt	Sem.	Lehrveranstaltung	Teil- gebiet	Umfang	Nach- weis
GS	1	Einführung in die Sprachwissenschaft	A 1-6	2 SWS	{ LN
		Einführung in die Literaturwissenschaft	B 1-6	2 SWS	
		Lehrer- und Schülersprache	A 6	2 SWS	
GS	2	Novellen und Novellentheorie	B 2	2 SWS	{ LN
		Geschichte der Kinder- und Jugendliteratur	B 4/5	2 SWS	
		Anfangsunterricht	C 3	2 SWS	
		Erstlesen, Ersts Schreiben	C 3	2 SWS	
GS	3	Erzählungen der Romantik	B 2/5	2 SWS	
		Einfache literarische Formen im Unterricht	C 4	2 SWS	
		Deutsche Grammatik	A 2	2 SWS	
		Sprecherziehung	D	2 SWS	
Zwischenprüfung					
HS	4	Spracherwerb	A 6	2 SWS	qSN TB
		Tagespraktikum	C 2	2 SWS	
		Rechtschreibunterricht	C 3	2 SWS	
HS	5	Phonologie und Phonetik	A 2	2 SWS	qSN { LN ⁶
		Frühromantik als Paradigma der Moderne	B 5	2 SWS	
		Märchensammler und -autoren	B 5/2	2 SWS	
		Heinrich Böll	B 5/6	2 SWS	
HS	6	Phantastische Kinderliteratur	B 5/2	2 SWS	TB { LN ⁴
		Fachdidaktische Probleme des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache	C 3	2 SWS	
		Gedichte im Deutschunterricht	C 4	2 SWS	
		Kindertexte und Eigenfibeln	C 4	2 SWS	

Studienplan für Deutsch als Schwerpunktfach der **Primarstufe**
(Linguistische Ausrichtung)

Beispiel

Studien- abschnitt	Sem.	Lehrveranstaltung	Teil- gebiet	Umfang	Nach- weis
GS	1	Einführung in die Sprachwissenschaft	A 1-6	2 SWS	{ LN
		Einführung in die Literaturwissenschaft	B 1-6	2 SWS	
		Literaturgeschichte	B 5	2 SWS	
		Rechtschreibunterricht	C 3	2 SWS	
GS	2	Lehrersprache - Schülersprache	A 2	2 SWS	{ LN
		Didaktik des Deutschunterrichts	C 1	2 SWS	
		Anfangsunterricht	C 3	2 SWS	
		Volksmärchen im Unterricht der Primarstufe	C 4	2 SWS	
GS	3	Sprecherziehung	D	2 SWS	TB TB
		Tagespraktikum	C 2	2 SWS	
		Dialekte	A 5	2 SWS	
Zwischenprüfung					
HS	4	Kinder- und Jugendliteratur	B 2	2 SWS	{ LN ⁶
		Die Fabel	B 2	2 SWS	
		Märchensammler und -autoren	B 2	2 SWS	
HS	5	Deutsche Grammatik	A 2	2 SWS	{ LN ⁴ TB
		Erstlesen, Erstschreiben	C 3	2 SWS	
		Weiterführendes Schreiben	C 3	2 SWS	
		Fachdidaktische Probleme des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache	C 2	2 SWS	
HS	6	Kindersprache	A 2	2 SWS	qSN qSN
		Psycholinguistik	A 3	2 SWS	
		Soziolinguistik	A 3	2 SWS	

Studienplan für Deutsch als Schwerpunktfach der Primarstufe
(Schwerpunkt Kinder- und Jugendliteratur)

Beispiel

Studien- abschnitt	Sem.	Lehrveranstaltung	Teil- gebiet	Umfang	Nach- weis
GS	1	Einführung in die Sprachwissenschaft	A 1-6	2 SWS	{ LN
		Einführung in die Literaturwissenschaft	B 1-6	2 SWS	
		Gegenwartsliteratur	B 5	2 SWS	
GS	2	Geschichte der Kinder- und Jugendliteratur	B 4/5	2 SWS	{ LN
		Lehrplan des Faches Deutsch	C 2	2 SWS	
		Anfangsunterricht	C 3	2 SWS	
		Erstlesen und Erstschreiben	C 3	2 SWS	
GS	3	Kindersprache	A 2	2 SWS	TB
		Das Bilderbuch	B 2	2 SWS	
		Kinderlyrik im Unterricht	C 4	2 SWS	
		Sprecherziehung	D	2 SWS	
Zwischenprüfung					
HS	4	Märchen der Romantik	B 5	2 SWS	{ LN ⁶
		Phantastische Kinderliteratur	B 5	2 SWS	
		Michael Ende	B 5	2 SWS	
		Tagespraktikum	C 2	2 SWS	
HS	5	Deutsche Grammatik	A 2	2 SWS	qSN
		Produktion und Distribution der Kinderliteratur			
		Kindertexte und Eigenfibeln	B 1	2 SWS	{ LN ⁴
		Kindermedien im Unterricht	C 4 C 4	2 SWS 2 SWS	
HS	6.	Spracherwerb	A 6	2 SWS	qSN
		Fachdidaktische Probleme des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache	C 3	2 SWS	
		Kindertexte und Eigenfibeln	C 4	2 SWS	TB

Studienplan für Deutsch als weiteres Unterrichtsfach
 der **Primarstufe**
 (unter besonderer Berücksichtigung des
 Deutschen als Zweitsprache)

Beispiel

Studien- abschnitt	Sem.	Lehrveranstaltung	Teil- gebiet	Umfang	Nach- weis
GS	1	Einführung in die Sprachwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Deutschen als Zweitsprache Einführung in die Literaturwissenschaft	A 1-6 B 1-6	2 SWS 2 SWS	{ LN
GS	2	Gegenwartsliteratur Anfangsunterricht	B 5 C 3	2 SWS 2 SWS	
GS	3	Soziologie der Mehrsprachigkeit Sprecherziehung	A 5 D	2 SWS 2 SWS	TB
HS	4	Fachdidaktische Probleme des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache Tagespraktikum (ggf.): Sprachunterricht auf der Pri- marstufe	C 2 C 3	2 SWS 2 SWS	TB TB
HS	5	Märchen im Unterricht der Primarstufe Kinder- und Jugendliteratur im Unterricht	C 4 C 4	2 SWS 2 SWS	{ LN ⁴
HS	6	Erstleseunterricht: Bedeutung der Mehrsprachigkeit	C 2	2 SWS	qSN

Studienplan für Deutsch als Schwerpunktfach der **Primarstufe**
(Linguistische Ausrichtung: Deutsch als Zweitsprache)

Beispiel

Studien- abschnitt	Sem.	Lehrveranstaltung	Teil- gebiet	Umfang	Nach- weis
GS	1	Einführung in die Sprachwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Deutschen als Zweitsprache Einführung in die Literaturwissenschaft	A 1-6	2 SWS	{ LN
			B 1-6	2 SWS	
		Literaturgeschichte	B 5	2 SWS	
		Mehrsprachigkeit in der Schule	A 6	2 SWS	
GS	2	Emigrantenliteratur	B 5	2 SWS	{ LN
		Grammatik des Deutschen für den Ausländerunterricht	A 2	2 SWS	
		Theorien des Zweitspracherwerbs	A 1	2 SWS	
		Anfangsunterricht (unter den Bedingungen der Zweitsprachigkeit)	C 2/3	2 SWS	
		Aufsatzdidaktik	C	2 SWS	
GS	3	Emigrantenliteratur	B 5	2 SWS	TB
		Tagespraktikum in multinationalen Klassen	C 2	2 SWS	
		Kontrastive Sprachanalyse: Griechisch	A 2	2 SWS	
Zwischenprüfung					
HS	4	Kinder- und Jugendliteratur	B 2	2 SWS	{ LN ⁶
		Bilingualismus und Multikulturalität	A 3	2 SWS	
		Sprachstandsdiagnosen	A 3	2 SWS	
		Soziolinguistik	A 3	2 SWS	
		Türkisch: Spracherwerbskurs *		2 SWS	
HS	5	Fachdidaktische Probleme des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache	C 2	2 SWS	TB
		Sprecherziehung	D	2 SWS	TB
		Kurzgeschichten im Unterricht	C 4	2 SWS	{ LN ⁴
		Kinderlyrik im Unterricht der Primarstufe	C 4	2 SWS	
HS	6	Deutsche Sprachgeschichte	A 4	2 SWS	qSN
		Lehr- und Lernmaterialien für DaF/DaZ	C 3	2 SWS	
		Konkrete Poesie	B 2	2 SWS	qSN

A Sprachwissenschaft

A1: Theorien, Modelle, Methoden

- Wissenschaftstheoretische, wissenschaftsgeschichtliche und erkenntnistheoretische Grundlagen
- Sprach- und Kommunikationstheorien
- Zeichentheorien
- Spracherwerbstheorien
- Sprachtypologie
- Universalien
- Sprachphilologie
- Sprachsoziologie
- taxonomische Modelle
- dependentielle Modelle
- generative Modelle
- historisch-philologische Methode
- strukturalistische Methode
- ...

A2: Beschreibungen des Deutschen

- Phonematik
- Graphematik
- Morphologie
- Syntax
- Semantik
- Pragmatik
- ...

A3: Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte

- Psycholinguistik
- Spracherwerb/Sprache des Kindes
- Sprachpathologie
- Übersetzungswissenschaft
- Lexikographie
- ...

A4: Erscheinungsformen des Deutschen unter historischen Aspekten

- Geschichte der deutschen Sprache
- historische Sprachstufen
- Periodisierung der Sprachentwicklung
- Probleme des Sprachwandels
- ...

A5: Erscheinungsformen des Deutschen unter regionalen und sozialen Aspekten

- Dialekte
- die Deutsche Sprache als Standard-/Amtssprache außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
- Deutsch als Minderheitensprache
- Soziolekt/Idiolekt
- Sprache und soziale Schicht/Erwerb der Erstsprache und soziale Schicht
- Sprachgebrauch und sprachliche Norm der deutschen Sprech- und Schriftsprache
- in synchroner und diachroner Sicht
- Deutsch als Zweitsprache
- ...

A6: Erscheinungsformen des Deutschen unter funktionalen Aspekten

- sprachliche Normen
- Fachsprachen/Sondersprachen
- Gruppensprachen
- Textsorten/funktionale Stile
- ...

B Literaturwissenschaft

B1: Theorien, Modelle, Methoden

- wissenschaftstheoretische, wissenschaftsgeschichtliche und erkenntnistheoretische
- Grundlagen
- allhemeine Literaturtheorien
- Ästhetik
- Beschreibungsmodelle
- (historisch-philologische Methode, strukturalistische Methode, immanente Interpretation. . .)
- Beschreibungsebenen
- (Prosodie, Metrik, Textkonstitution, Rhetorik, Stilistik. . .)
- Literaturkritik und literarische Wertung
- Textkritik und Editionsverfahren
- ...

B2: Gattungen und Formen

- Theorie der Gattungen und Formen
- Differenz von poetischen und expositorischen Texten
- Systematik der Textkonstituenten, Themen, Motive. . .
- Aspekte der Produktion und Rezeption von Texten

- Vergleichsaspekte (Komparatistik, Literatur und andere Künste, Literatur und Medien. . .)
- interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
- (Literatursoziologie, Literaturpsychologie. . .)
- Kinder- und Jugendliteratur
- . . .

B3: Deutsche Literatur von den Anfängen bis 1500

- Literatur
- Literaturtheorie, Poetik
- Autoren
- Epochen
- . . .

B4: Deutsche Literatur von 1500 bis ca. 1800

- Literatur
- Literaturtheorie, Poetik
- Autoren
- Epochen
- . . .

B5: Deutsche Literatur von ca. 1800 bis zur Gegenwart

- Literatur
- Literaturtheorie, Poetik
- Autoren
- Epochen
- . . .

B6: Autoren und Werke

C Fachdidaktik

C1: Theorien, Modelle, Methoden

- wissenschaftstheoretische Grundlagen (Bezugswissenschaften - Fachdidaktik, Verhältnis zwischen Theorie und Praxis. . .)
- Theorien des Lernens und der Vermittlung im Bereich von Sprache und Literatur
- Legitimation und Funktion des Deutschunterrichts im Bildungssystem,
- insbesondere im Fächerkanon von Schulformen und Schulstufen
- Lernmodelle, Vermittlungsmodelle
- Lern-, Vermittlungsformen
- ...

C2: Curriculum Deutsch

- Geschichte des Deutschunterrichts
- Bestimmung und Operationalisierung von Lernzielen
- Auswahl und Wertung von Lerninhalten
- Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht
- empirische Erforschung des Unterrichtspraxis
- Entwicklung und Analyse von Lehrwerken
- organisatorische Bedingungen des Deutschunterrichts
- Kooperation mit anderen Schulfächern (z.B. Projektunterricht)
- Schulpraktika
- ...

C3: Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Deutschunterricht

- anthropogene und soziale Bedingungen von Sprachunterricht
- Lehr- und Lernprozesse im Bereich sprachlicher Fertigkeiten/Fähigkeiten (mündlich, schriftlich, produktiv, rezeptiv)
- Lehr- und Lernprozesse im Bereich Analyse und Beschreibung von Sprache
- Methoden (Verfahren, Medien) des Sprachunterrichts
- Probleme der Anwendung linguistischer und psychologischer Erkenntnisse und Modelle
- Sprachstandanalyse/Analyse von Lernaltersprachen; Fehleranalyse; Verfahren der Leistungsmessung
- Erstlese- und Schreibunterricht
- ...

C4: Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Deutschunterricht

- anthropogene, soziale und institutionelle Bedingungen des Literaturunterrichts
- Probleme der Auswahl und Adaption von Texten
- Methoden (Verfahren, Medien) des Literaturunterrichts
- Probleme der Produktion und Reproduktion von Texten im Unterricht
- Textrezeption im Unterricht
- Verfahren der Leistungsmessung
- ...

D Sprachpraxis

STUDIENORDNUNG

für den Studiengang Deutsch an der
UNIVERSITÄT DORTMUND
mit dem Abschluß

„Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I“

vom
06. August 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

§	1	Geltungsbereich der Studienordnung
§	2	Funktion der Studienordnung
§	3	Voraussetzungen für das Studium Wünschenswerte Qualifikationen
§	4	Studienbeginn
§	5	Regelstudienzeit, Regelstudierendauer und Umfang des Studiums
§	6	Ziel des Studiums
§	7	Inhalte des Studiums
§	8	Aufbau des Studiums
§	9	Aufbau des Grundstudiums
§	10	Zwischenprüfung
§	11	Aufbau des Hauptstudiums
§	12	Schulpraktische Studien
§	13	Studienprofil und Qualifikationen im Studienbereich Deutsch als Zweitsprache
§	14	Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter
§	15	Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Teilnahmebescheinigungen, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise
§	16	Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
§	17	Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit
§	18	Erste Staatsprüfung - schriftliche und mündliche Prüfung
§	19	Zusatzprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
§	20	Freiversuch
§	21	Erweiterungsprüfung
§	22	Studienpläne
§	23	Studienberatung
§	24	Anerkennung von Studien, von Prüfungen und Prüfungsleistungen
§	25	Fächerkombination
§	26	Möglichkeiten zur Promotion
§	27	Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anhang Studienpläne

§ 1

Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 22. Juli 1981 (GV. NW. S. 430), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NW. S. 524), das Studium im Studiengang Deutsch für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Dortmund mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I“.

§ 2

Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studierenden selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahlveranstaltungen).

§ 3

Voraussetzungen für das Studium/wünschenswerte Qualifikationen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.
- (2) Für das Studium werden Kenntnisse in zwei Fremdsprachen dringend empfohlen.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 36 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 6 UG die Regelstudiendauer (sechs Semester) und die Prüfungszeit (ein Semester).
- (2) Der Studiengang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 42 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich 40 Semesterwochenstunden.
- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß der Student/die Studentin im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und daß Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

§ 6

Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 UG sowie aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach LPO erforderlich sind und die den Studierenden zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die Sekundarstufe I selbständig auszuüben.

§ 7

Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Deutsch gliedert sich in vier Bereiche:

- A Sprachwissenschaft
- B Literaturwissenschaft

- C Fachdidaktik
- D Sprachpraxis

- (2) Im Bereich A. Sprachwissenschaft werden die deutsche Sprache unter systematischer und historischer Perspektive sowie die Geschichte, Theoriebildung und Methodik der Sprachwissenschaft untersucht.
 Im Bereich B. Literaturwissenschaft werden die Geschichte der deutschen Literatur, die Literaturtheorie und die Anwendung der Literaturwissenschaft behandelt.
 Im Bereich C. Fachdidaktik werden die Bedingungen, Ziele und Methoden des Deutschunterrichts behandelt.
 Der Bereich D. Sprachpraxis umfaßt die Praxis des Sprechens, Erzählens, Schreibens, Darstellens in Schule und Alltag.
- (3) Diese Bereiche unterteilen sich in Teilgebiete, welche fachbezogene Gliederungseinheiten für das Studium und für die Prüfung darstellen.

Bereich A Sprachwissenschaft

- Teilgebiet A 1 Theorien, Modelle, Methoden
- Teilgebiet A 2 Beschreibungsebenen der deutschen Sprache
- Teilgebiet A 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
- Teilgebiet A 4 Historische Aspekte der deutschen Sprache
- Teilgebiet A 5 Regionale und soziale Aspekte der deutschen Sprache
- Teilgebiet A 6 Funktionale Aspekte der deutschen Sprache

Bereich B Literaturwissenschaft

- Teilgebiet B 1 Theorien, Modelle, Methoden
- Teilgebiet B 2 Gattungen und Formen
- Teilgebiet B 3 Deutsche Literatur von den Anfängen bis etwa 1500
- Teilgebiet B 4 Deutsche Literatur von etwa 1500 bis etwa 1800
- Teilgebiet B 5 Deutsche Literatur von etwa 1800 bis zur Gegenwart
- Teilgebiet B 6 Autoren und Werke

Bereich C Fachdidaktik

- Teilgebiet C 1 Theorien, Modelle, Methoden
- Teilgebiet C 2 Curriculum Deutsch
- Teilgebiet C 3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Deutschunterricht
- Teilgebiet C 4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Deutschunterricht

Bereich D Sprachpraxis

Die Lehrveranstaltungen werden meistens teilgebietsübergreifend angeboten. Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten wird in den Veranstaltungsverzeichnissen bzw. Veranstaltungsankündigungen vorgenommen.
 Ein Teilgebiet ist in der Regel im Umfang von 4 SWS zu studieren.
 Die Studien im Bereich D umfassen 2 SWS.

- (4) Während des Studiums müssen wenigstens je 2 Teilgebiete der Bereiche A, B und C sowie 2 SWS des Bereiches D studiert werden.

Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:

Die Studien in den Teilgebieten der Bereiche A und B stellen sicher, daß der/die Kandidat/in auch Überblickskenntnisse in der Geschichte der deutschen Sprache und Literatur gewinnt. Sie sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in der synchronen Beschreibung der deutschen Sprache sowie Spezialkenntnisse in regionaler oder sozialer oder funktionaler Ausformung des Deutschen. Im Bereich der Literaturwissenschaft sichern Studien und eigene Lektüre vertiefte Kenntnisse literarischer Werke aus mindestens zwei Epochen sowie Spezialkenntnisse der Kinder- und Jugendliteratur.

Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse in der Didaktik des Unterrichtsfachs Deutsch und vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Gegenständen der Lehr- und Lernprozesse der deutschen Sprache und des Umgangs mit literarischen und nichtliterarischen Texten.

Die Studien im Bereich D umfassen in allen Lehramtsstudiengängen etwa zwei Semesterwochenstunden; sie gewährleisten, daß der/die Kandidat/in die deutsche Standardsprache sicher und artikuliert sprechen kann.

§ 8

Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel 3 Semestern im Umfang von 22 Semesterwochenstunden und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls 3 Semestern im Umfang von 20 Semesterwochenstunden.

§ 9

Aufbau des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll dem Studenten/der Studentin die wissenschaftlichen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 3. Semester abgeschlossen werden.

- (2) Auf das Grundstudium entfallen:

8 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

1. Einführung in die Sprachwissenschaft (A)	2 SWS	} 1 LN
2. Einführung in die Literaturwissenschaft (B)	2 SWS	
3. Sprachwissenschaft/Sprachdidaktik	2 SWS	} 1 LN
4. Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik	2 SWS	

In den Veranstaltungen Ziff. 1-4 sind 2 Leistungsnachweise des Grundstudiums zu erbringen.

12 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Diese Veranstaltungen sind aus den Bereichen A, B und C zu wählen.

2 SWS Wahlllehrveranstaltungen

§ 10

Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung abgeschlossen
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind je ein Leistungsnachweis des Grundstudiums
 - Einführung in die Sprachwissenschaft 2 SWS
 - Einführung in die Literaturwissenschaft 2 SWS } 1 LN
 - Sprachwissenschaft/Sprachdidaktik 2 SWS
 - Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik 2 SWS } 1 LN
- (3) Gegenstand der Zwischenprüfung im Fach Deutsch sind die Kenntnisse und Fähigkeiten, die den unter § 10.2 geforderten Leistungsnachweisen zugrunde liegen, und der Inhalt einer zusätzlichen, vom Studierenden benannten Veranstaltung des Grundstudiums.
- (4) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 15 bis 30 Minuten Dauer.

§ 11

Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium sollen die Studierenden ihre Fachkenntnisse so weit ausbauen, wie dies in dem durch die Prüfungsordnung abgesteckten Rahmen möglich ist. Es ist ein Studium von vier Teilgebieten nachzuweisen.
- (2) Auf das Hauptstudium entfallen:

6 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

- 1. Semesterbegleitendes Tagespraktikum 2 SWS TB
- 2. Eine Veranstaltung in Sprecherziehung 2 SWS TB
- 3. Eine Veranstaltung zu fachdidaktischen Problemen

des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache

2 SWS TB

Die Teilnahme an den Veranstaltungen Ziff. 1 bis 3 ist durch je eine Teilnahmebescheinigung zu erbringen.

Das semesterbegleitende Tagespraktikum wie auch die Veranstaltung in Sprecherziehung können auch zum Ende des Grundstudiums erfolgen, sie rechnen aber zur Studienzeit des Hauptstudiums.

14 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Diese SWS sind nach Wahl des Studenten/der Studentin auf vier Teilgebiete der Bereiche A, B und C zu verteilen.

Es sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, einer davon aus dem Bereich A. Sprachwissenschaft oder B Literaturwissenschaft, der andere aus dem Bereich C. Fachdidaktik. Eines dieser Teilgebiete ist vertiefend zu studieren im Umfang von 6 SWS.

Zusätzlich sind 2 qualifizierte Studiennachweise zu erbringen, und zwar aus dem Bereich, aus dem kein Leistungsnachweis erbracht wird, und aus einem Teilgebiet nach Wahl, das noch nicht studiert worden ist.

§ 12

Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium des Faches Deutsch umfaßt schulpraktische Studien im Umfang von zwei Semesterwochenstunden.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studierenden die Möglichkeit,
 - zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
 - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
 - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen und
 - in Zusammenarbeit mit dem Lehrenden/der Lehrenden Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit auch in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben.
- (3) Die schulpraktischen Studien werden in Form des semesterbegleitenden fachdidaktischen Tagespraktikums durchgeführt. Das fachdidaktische Tagespraktikum kann sowohl zum Ende des Grundstudiums als auch im Hauptstudium stattfinden. Es besteht aus Vor- und Nachbereitungen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und aus von Lehrenden des Faches begleiteten Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen der Studenten/Studentinnen an Schulen der Sekundarstufe I.
Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.
Für ein semesterbegleitendes fachdidaktisches Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf die Studienzeiten des Hauptstudiums angerechnet. Die Teilnahme am semesterbegleitenden fachdidaktischen Tagespraktikum wird von den Lehrenden der Universität Dortmund

bescheinigt, der die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat.

- (4) **Blockpraktika:** Sie finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Wintersemester und dem Sommersemester am Ende des 3. und 4. Studiensemesters statt. Sie bestehen aus Vor- und Nachbereitungen in erziehungswissenschaftlichen oder in fachdidaktischen oder in erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und aus Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen an Schulen der Sekundarstufe I. Das Blockpraktikum dauert in der Regel fünf Wochen und wird unter Beteiligung von Lehrenden der Universität Dortmund durchgeführt. Der Besuch des Unterrichts erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein Blockpraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf den Studenumfang des Faches angerechnet, von dessen Vertretern es betreut wird. Die Teilnahme an dem Blockpraktikum wird von den beteiligten Lehrenden der Universität Dortmund bescheinigt. Das Blockpraktikum kann auch in einem anderen Fach oder in Erziehungswissenschaft durchgeführt werden.

§ 13

Studienprofil und Qualifikationen im Studienbereich Deutsch als Zweitsprache

Das Lehrangebot des Faches Deutsch bietet jedem/jeder Studierenden viele Möglichkeiten, nach eigenen Interessen eine spezielle Auswahl vorzunehmen. Dazu gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen des Lehramtsstudiums eine besondere Qualifikation im Bereich Deutsch als Zweitsprache (DaZ) zu erwerben. Diese Qualifikation kann von Studenten/Studentinnen des Faches Deutsch (möglichst mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft) für alle Lehramtsstudiengänge mit einem zusätzlichen Studienaufwand für Spracherwerbskurse erreicht werden. Ein exemplarischer Studienplan findet sich in der Anlage.

1. Studieninhalte

Die Inhalte des Lehrgebietes gliedern sich in vier Themengruppen (I-IV), denen jeweils verschiedene Thematiken (z.B. I/1, II/3 usw.) zugeordnet sind. Die einzelnen Thematiken gehören üblicherweise zu den einzelnen Teilgebieten im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung (z.B. A3, B6 usw.; vgl. Studienordnung § 7). Diese Teilgebiete sind rechts aufgeführt.

Themengruppe I	Linguistik der Zweitsprachigkeit	Teilgebiete im Sinne der Studien- und der Prüfungsordnung
I/1	Zweitsprachigkeit	A1 oder A3
I/2	Bilingualismus, Mehrsprachigkeit, Multikulturalität	A1, A2, A3 A5 oder A6

I/3	Grammatikerwerb Phonetik Konstrastive Sprachanalyse	A2
I/4	Lexik Fachsprache Textarten Kommunikationsfähigkeit Kommunikation in Institutionen	A6 oder A2
I/5	Soziologie der Mehrsprachigkeit	

**Themengruppe II
Soziologie, Ethnographie und Literatur der Multikulturalität**

II/1	Literaturen der Herkunftsländer/Literaturen der Migration	B1, B2 oder B6
II/2	Multikulturelle Literatur und Kinder- und Jugendliteratur	B1, B2 oder B6
II/3	Soziologie der Migration (Ausländerrecht usw.)	A5 oder A6
II/4	Ethnographie und Ethnologie der Zweitsprachigkeit	A5 oder A6

**Themengruppe III
Didaktik der Zweitsprache**

III/1	Fremdsprachendidaktik Schriftspracherwerb unter der Bedingung der Mehrsprachigkeit	C1 oder C2
III/2	Schulische Formen des Ausländerunterrichts (Schulsprachpolitik, Ausländerschulrecht)	C2
III/3	Lehr- und Lernmaterialien	C3
III/4	Sprachstandsdiagnose	C3, A1, A2, A3

**Themengruppe IV
Herkunftssprachen und Landeskunde**

IV/1	Spracherwerbskurs (insbes. Türkisch und Griechisch)	
------	---	--

IV/2 Sprachstrukturen der Herkunftssprachen

IV/3 Landeskunde

2. Zertifikat

Das Studium im Lehrgebiet DaZ wird durch ein Zertifikat "Qualifikation in DaZ" bescheinigt. Die Voraussetzung dazu ist für alle Schulstufen eine Mindestbelegung von DaZ-Veranstaltungen im Umfang von 22 SWS, die weitgehend durch Veranstaltungen innerhalb des Lehramtstudiums abgedeckt werden können, und wenigstens einem Spracherwerbskurs. Die Spracherwerbskurse sind zusätzlich zum Stundendeputat des Lehramtstudiums zu studieren.

3. Aufbau des Studiums

Zur Erlangung des Zertifikats sind die folgenden Veranstaltungen zu besuchen:

- 1 Spracherwerbskurs (mit Spracherwerbsszertifikat)
- 1 Sprachstrukturkurs
- Einführung in die Linguistik mit dem Schwerpunkt DaZ
- Theorien des Zweitspracherwerbs

Schulpraktische Studien sowie das Blockpraktikum werden in Klassen mit hohem Ausländeranteil oder in Vorbereitungsklassen durchgeführt.

Im Hauptstudium können im Lehrgebiet DaZ Leistungsnachweise in den Bereichen A und C der Studienordnung erbracht werden.

4. Anerkennung bisher erbrachter Leistungen

Studierende, die in ihrem Studium bereits weiter fortgeschritten sind und die bestimmte, für das Zertifikat unter 3. geforderte Veranstaltung nicht belegen konnten, können diese durch andere DaZ-Veranstaltungen kompensieren.

§ 14

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

(1) Im Vorlesungsverzeichnis ist u.a. angegeben, um welche Lehrveranstaltungsart es sich bei jeder Lehrveranstaltung handelt.

Dabei bedeuten:

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
PS	=	Proseminar
HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
Pr	=	Schulpraktische Studien

K	=	Kolloquium
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
W	=	Wahllehrveranstaltung

V = Vorlesungen: In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführung in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt, Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein (V/Ü).

Ü = Übung : Übungen dienen zum Erwerb von Wissen und Fertigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind.

PS = Proseminar: Die Seminare des Grundstudiums werden Proseminare genannt; sie führen in die wissenschaftliche Arbeit unter bestimmten Fragestellungen ein.

HS = Hauptseminar: Die Seminare des Hauptstudiums, die die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar voraussetzen, heißen Hauptseminare; sie dienen der gemeinsamen Erarbeitung eng begrenzter Komplexe wissenschaftlicher Gegenstände.

OS = Oberseminar: In diesen Seminaren werden Themen der Forschung behandelt; sie können als Hauptseminare angerechnet werden. Sie setzen spezifische Kenntnisse voraus und können in der Regel nur auf Einladung der Seminarleitung besucht werden.

Pr = Schulpraktische Studien (Praktika): vgl. § 11.

K = Kolloquium: Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

(2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltung unterschieden.

Pflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.

Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der/die Student/in nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat.

Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern. Durch ihre Wahl hat der Studierende die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

§ 15**Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Teilnahmebescheinigungen, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise**

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), Teilnahmebescheinigungen, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise, Bescheinigung über die Teilnahme an schulpraktischen Studien und durch die Bescheinigung über das Bestehen der Zwischenprüfung.
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studenten/Studentinnen in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.
- (3) Zu Veranstaltungen, für die Teilnahmebescheinigungen verlangt werden, müssen sich die Studierenden anmelden; ihre regelmäßige Teilnahme wird auf geeignete Weise festgestellt. Qualifizierte Studien- und Leistungsnachweise schließen Teilnahmebescheinigungen ein.
- (4) Ein qualifizierter Studiennachweis wird aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an einer mindestens zweistündigen Lehrveranstaltung des Hauptstudiums von dem Lehrenden/der Lehrenden ausgestellt, der die betreffende Lehrveranstaltung gehalten hat. Der Erfolg der Teilnahme wird wahlweise festgestellt durch:
 - a) schriftliche Hausarbeit,
 - b) Referat,
 - c) mündliche Prüfung,
 - d) Test,
 - e) schriftliche Arbeit unter Aufsicht.

Die Anforderungen an die Leistungen entsprechen mindestens denen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind.

Die jeweiligen Erbringungsformen werden von den Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltungen festgelegt.

- (5) Leistungsnachweise des Grundstudiums werden durch den Nachweis von Grundkenntnissen und -fähigkeiten erworben. Der Erfolg wird festgestellt durch schriftliche und mündliche Leistungen in je zwei zweistündigen Proseminaren.
- (6) Leistungsnachweise des Hauptstudiums: Ein Leistungsnachweis LN⁶, Studien in mindestens **drei** zweistündigen Veranstaltungen zum selben Teilgebiet, wird durch eine schriftliche Arbeit in **einer** dieser Veranstaltungen erbracht.
Ein Leistungsnachweis LN⁴, Studien in mindestens **zwei** zweistündigen Veranstaltungen zum selben Teilgebiet, wird durch eine schriftliche Arbeit in **einer** dieser Veranstaltungen erbracht.
Diese Arbeit kann nur im Hauptstudium angefertigt werden.

Der Nachweis erfolgt durch

- a) schriftliche Hausarbeit,
- b) Referat aufgrund einer schriftlichen Ausarbeitung,
- c) schriftliche Arbeit unter Aufsicht.

Die Leistung wird von den Lehrenden bescheinigt, die die betreffenden Lehrveranstaltungen gehalten haben.

§ 16

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll frühestens im fünften Semester beantragt werden.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Die Bescheinigung über das Bestehen der Zwischenprüfung
 - der Leistungsnachweis des Hauptstudiums für das vertieft studierte Teilgebiet der schriftlichen Hausarbeit
 - ein qualifizierter Studiennachweis des Hauptstudiums.
- (3) Im sechsten Semester ist der Zulassungsantrag zu ergänzen. Dabei ist anzugeben, welche vier Teilgebiete studiert wurden.
Ergänzend müssen vorgelegt werden:
 - der weitere Leistungsnachweis/die zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums (dabei ist darauf zu achten, daß von den beiden dem Prüfungsamt vorgelegten Leistungsnachweisen einer für den Bereich C ausgestellt worden ist, vgl. § 11 Abs. 2);
 - der weitere qualifizierte Studiennachweis/die zwei qualifizierten Studienachweise für den Bereich oder das Teilgebiet, für die kein Leistungsnachweis oder kein qualifizierter Studiennachweis vorgelegt wurde;
 - eine Teilnahmebescheinigung für den Bereich D (Sprachpraxis);
 - eine Teilnahmebescheinigung aus einer fachdidaktischen Veranstaltung zum Bereich DaF/DaZ.
 - der Nachweis der schulpraktischen Studien.
- (4) Alle weiteren Einzelheiten des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regeln die §§ 14 und 15 LPO.

§ 17

Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist die erste Prüfungsleistung. Sie ist nach Wahl des/der Kandidaten/Kandidatin im Unterrichtsfach Deutsch oder in dem anderen Unterrichtsfach anzufertigen.
- (2) Die schriftliche Hausarbeit kann nach dem Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters und soll spätestens im sechsten Semester erbracht werden (§ 4 Abs. 3 LPO).
- (3) Für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit, die als erste Prüfungsleistung zu erbringen ist, stehen 3 Monate zur Verfügung. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu 2 Monate verlängert werden (§ 17 LPO).
- (4) Im Fach Deutsch kann das Thema der schriftlichen Hausarbeit aus einem der Bereiche A. Sprachwissenschaft, B. Literaturwissenschaft oder C. Fachdidaktik gestellt werden, einschließlich sprach- und literaturwissenschaftlicher Behandlung von Themen aus D. Sprachpraxis.
Die schriftliche Hausarbeit soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen (§ 17 Abs. 2 LPO).
- (5) Ein/e Kandidat/in, der seine schriftliche Hausarbeit im Fach Deutsch schreiben will, sollte sich von einem Professor des Instituts für deutsche Sprache und Literatur, der Mitglied des Prüfungsamtes ist (§ 9 Abs. 5 LPO), bestätigen lassen, daß dieser bereit ist, als Themensteller und Gutachter zu wirken.
- (6) Den Studierenden wird empfohlen, die jeweils angebotene Lehrveranstaltung "Examenskolloquium" wahrzunehmen.
- (7) Das Nähere regelt § 17 LPO.

§ 18

Erste Staatsprüfung - schriftliche und mündliche Prüfung

- (1) Die schriftliche und die mündliche Prüfung beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten 4 Teilgebiete des Hauptstudiums, für die Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise erworben wurden.
- (2) Im Fach Deutsch ist eine Arbeit unter Aufsicht (Klausur) zu schreiben.
- (3) Für die schriftliche(n) Arbeit(en) unter Aufsicht werden Aufgaben entsprechend den vom Kandidaten studierten Teilgebieten gestellt.

- (4) Als weitere Prüfungsleistung im Unterrichtsfach Deutsch ist eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen. Inhalte dieser Prüfung sind den studierten vier Teilgebieten nach Maßgabe von Abs. 1 zu entnehmen.

§ 19

Zusatzprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- (1) Wer eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Unterrichtsfach Deutsch ablegt, kann gemäß § 47 LPO im Rahmen dieser Prüfung die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachweisen.
- (2) Der/Die Kandidat/in hat im Fall des Abs. 1 im Unterrichtsfach Deutsch auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogene Zusatzstudien im Umfang von ca. 6 SWS vornehmlich fachdidaktischen Inhalts (Bereich C) nachzuweisen.
- (3) Die weiteren Einzelheiten dieser Zusatzprüfung ergeben sich aus § 47 LPO.

§ 20

Freiversuch

- (1) Eine erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrags erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch).
- (2) Wer die Erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung im Fach oder in Erziehungswissenschaften einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu stellen.
- (3) Wird in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis erzielt, so stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis aus, das an die Stelle des Zeugnisses über die Prüfung gemäß Absatz 1 tritt und die jeweils besten Noten ausweist.
- (4) Das Nähere regelt § 28 LPO.

§ 21

Erweiterungsprüfung

- (1) Nach dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt in anderen Fächern kann eine Erweiterungsprüfung zu diesem Lehramt im Fach Deutsch abgelegt werden.
- (2) Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund abgelegt.
- (3) Für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung sind vorzulegen:
 - der Nachweis vorbereitender Studien im Umfang von mindestens der Hälfte des ordnungsgemäßen Studiums im Fach Deutsch, d.h. mindestens 21 SWS;
 - zwei Leistungsnachweise des Grundstudiums;
 - Leistungsnachweise des Hauptstudiums und qualifizierte Studiennachweise gemäß § 16 Abs. 2 und 3.
- (4) Für die Zulassung zur und die Durchführung der Erweiterungsprüfung gelten die Vorschriften für die Prüfung im Fach Deutsch entsprechend.
- (5) Das Nähere regelt § 29 LPO.

§ 22

Studienpläne

Auf der Grundlage dieser Studienordnung sind Studienpläne aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigefügt. Sie bezeichnen die Lehrveranstaltungen und geben deren Anzahl von Semesterwochenstunden an. Die Studienpläne dienen den Studenten/Studentinnen als Beispiel für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 23

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung (gemäß § 82 UG) erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Studienbegleitende Fachberatungen erfolgen durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie durch den Fachstudienberater. Die Inanspruchnahme dieser Beratungen ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei der Aufstellung des individuellen Studienplans, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studien-

gang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, zu Beginn des Hauptstudiums, bei Nichtbestehen einer Prüfung und vor Abbruch des Studiums zu empfehlen.

§ 24

Anerkennung von Studien, von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien in Germanistik, die an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 2 LABG durchgeführt worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Näheres regelt § 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO.
- (2) Das gleiche gilt für Studien, die an anderen als den im § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen. Näheres regelt § 13 Abs. 2 LPO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 LABG.
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen (mindestens die Hälfte des Studiums an deutschsprachigen Hochschulen), werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Deutsch können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 55 - 59 LPO)
- (5) Die Entscheidungen nach Abs. 1-4 trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund (§ 57 Abs. 8 LPO) unter fachlicher Beteiligung des geschäftsführenden Direktors des Instituts für deutsche Sprache und Literatur .

§ 25

Fächerkombination

Das Fach Deutsch kann an der Universität Dortmund zur Zeit mit den Fächern:

Chemie,
Englisch,
Evangelische Religionslehre,
Geographie,
Geschichte,
Hauswirtschaftswissenschaft,
Katholische Religionslehre,
Kunst,

Mathematik,
Musik,
Physik,
Sport,
Technik,
Textilgestaltung

kombiniert werden.

§ 26

Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studiengangs und daran anschließender, angemessener, auf die Promotion vorbereitender Studien in den Promotionsfächern ist die Promotion zum Dr. phil. möglich. Näheres regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 27

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studenten/Studentinnen des Studiengangs Deutsch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I", die im Sommersemester 1998 oder später ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Studenten/Studentinnen, die ihr Studium ab dem Wintersemester **1994/95** aufgenommen haben, können wahlweise die Ausrichtung ihres Studiums nach dieser Studienordnung oder der bisher gültigen Studienordnung unter Berücksichtigung der Anlage 4 zu § 55 LPO vornehmen.
- (3) Studenten/Studentinnen, die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 1994/95 aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung oder nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV. NW. S. 430) ausrichten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 06.10.1997 und der Lehrerausbildungskommission vom 26.03.1998.

Dortmund, 06. August 1998

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

Studienplan **Sekundarstufe I**
Schwerpunkt: **Deutsch als Zweitsprache**

Beispiel

Grundstudium

1. Sem.	Einführung in die Sprachwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Deutschen als Zweitsprache	A 1-6	2 SWS	} 1 LN
	Einführung in die Literaturwissenschaft	B 1-6	2 SWS	
	Mehrsprachigkeit in der Schule	A 6	2 SWS	
	Literaturgeschichte	B 5	2 SWS	
2. Sem.	Kontrastive Sprachanalyse: Griechisch	A 2	2 SWS	} 1 LN
	Grammatik des Deutschen für den Ausländerunterricht	A 2	2 SWS	
	Theaterpädagogik	C 4	2 SWS	
	Modelle des Deutschunterrichts	C 1	2 SWS	
3. Sem.	Sprachpraxis	D	2 SWS	TB
	Otfried Preußler	B 6	2 SWS	
	Tagespraktikum (in Klassen mit hohem Ausländeranteil)	C 2	2 SWS	TB
	Migrantenliteratur	B 5	2 SWS	
	Probleme des Sprachwandels	A 4	2 SWS	

Zwischenprüfung

Grundstudium

4. Sem.	Bilingualismus und Multikulturalität	A 3	2 SWS	} 1 LN ⁶
	Sprachstanddiagnose	A 3	2 SWS	
	Zweitspracherwerb	A 3	2 SWS	
5. Sem.	Fachdidaktische Probleme des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache	C 3	2 SWS	} 1 LN ⁴
	Lehr- und Lernmaterialien in DaF/DaZ	C 3	2 SWS	
	Kurzgeschichte	B 2	2 SWS	
6. Sem.	Exilliteratur	B 5/ B 6	2 SWS	1 qSN
	Novellentheorie	B2	2 SWS	

Studienplan für das Fach Deutsch in der **Sekundarstufe I**
Schwerpunkt **Literaturwissenschaft**

Beispiel

Grundstudium

1. Sem.	Einführung in die Sprachwissenschaft	A1-A6	2 SWS	} 1 LN	
	Einführung in die Literaturwissenschaft	B1-B6	2 SWS		
	Gegenwartsliteratur	B 5	2 SWS		
	Politische Lyrik	B 2	2 SWS		
2. Sem.	Schüler- und Lehrersprache	A 6	2 SWS	TB	
	Novellen und Novellentheorie	B 2	2 SWS		
	Lehrplan des Faches Deutsch	C 2	2 SWS		
	Sprecherziehung	D	2 SWS		
3. Sem.	Episches Theater	B2/B5	2 SWS	} 1 LN	
	Arbeiterliteratur	B 2	2 SWS		
	Tagespraktikum	C 2	2 SWS		TB
	Analyse von Lernsprachen	C 3	2 SWS		TB

Zwischenprüfung

Hauptstudium

4. Sem.	Semantik	A2	2 SWS	} 1LN ⁶
	Die Frühromantik als Paradigma der Moderne	B5	2 SWS	
	Phantastische Kinder- u. Jugendliteratur	B 5	2 SWS	
	Goethe	B 5	2 SWS	
5. Sem.	Rechtschreibunterricht	C 3	2 SWS	} 1 LN ⁴
	Aufsatzunterricht	C 3	2 SWS	
	Deutsche Grammatik	A 2	2 SWS	
6. Sem.	Heinrich Böll	B 6	2 SWS	1 qSN
	Ballade	B 2	2 SWS	

Studienplan **Sekundarstufe I**
Schwerpunkt **Sprachwissenschaft**

Beispiel

Grundstudium

1. Sem.	Einführung in die Sprachwissenschaft	A 1-6	2 SWS	} 1 LN
	Einführung in die Literaturwissenschaft	B 1-6	2 SWS	
	Literaturgeschichte	B 5	2 SWS	
	Sprache in der Schule	A 6	2 SWS	
2. Sem.	Deutsche Grammatik	A 2	2 SWS	} 1 LN
	Orthographiesystem	A 2	2 SWS	
	Exilliteratur	B 5	2 SWS	
	Sprachphilosophie	A 1	2 SWS	
3. Sem.	Tagespraktikum	C 2	2 SWS	TB
	Moderne Lyrik	B 2	2 SWS	
	Sprachwandel	A 4	2 SWS	
	Sprachpraxis	D	2 SWS	TB
	Theaterpädagogik	C 4	2 SWS	

Zwischenprüfung

Hauptstudium

4. Sem.	Sprache und Denken	A 3	2 SWS	} 1 LN ⁶
	Sprachpathologie	A 3	2 SWS	
	Spracherwerb	A 3	2 SWS	
5. Sem.	Deutsch als DaF/DaZ	C 3	2 SWS	TB
	Rechtschreibunterricht	C 3	2 SWS	} 1 LN ⁴
	Aufsatzunterricht	C 3	2 SWS	
	Siegfried Lenz	B 6	2 SWS	1 qSN
6. Sem.	Kinder- und Jugendliteratur	B 2	2 SWS	1 qSN
	Dialekte	A 5	2 SWS	

Studienplan für das Fach Deutsch **Sekundarstufe I**
Schwerpunkt **Kinder- und Jugendliteratur**

Beispiel

Grundstudium

1. Sem.:	Einführung in die Sprachwissenschaft	A1/A6	2 SWS	} 1 LN
	Einführung in die Literaturwissenschaft	B1/B6	2 SWS	
	Literatur der Aufklärung	B 5	2 SWS	
	Das Mädchenbuch	B 2	2 SWS	
2. Sem.:	Schüler- und Lehrersprache	A6	2 SWS	} 1 LN
	Geschichte der Kinder- und Jugendliteratur im Überblick	B4/B5	2 SWS	
	Phantastische Jugendliteratur	B2/B5	2 SWS	
	Lehrplan des Faches Deutsch	C2	2 SWS	
3. Sem.:	Sprecherziehung	D	2 SWS	TB
	Gegenwartsliteratur	B 5	2 SWS	TB
	Tagespraktikum	C 2	2 SWS	
	Sprache des Kindes	A 3	2 SWS	
	Deutsche Grammatik	A 2	2 SWS	

Zwischenprüfung

Hauptstudium

4. Sem.	Semantik	A 2	2 SWS	1 qSN
	Das historische Jugendbuch	B2/B5	2 SWS	} 1 LN ⁶
	Produktion und Distribution der Kinder- und Jugendliteratur	B1/B5	2 SWS	
	Medien für Jugendliche	B2/B5	2 SWS	
5. Sem.	Fachdidaktische Probleme des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache	C 2	2 SWS	
	Aufsatzunterricht	C 3	2 SWS	} 1 LN ⁴
	Rechtschreibunterricht	C 3	2 SWS	
6. Sem.	Jugendzeitschriften	B2/B5	2 SWS	1 qSN
	Kinder- und Jugendtheater	C4	2 SWS	

A Sprachwissenschaft

A1: Theorien, Modelle, Methoden

- Wissenschaftstheoretische, wissenschaftsgeschichtliche und erkenntnistheoretische Grundlagen
- Sprach- und Kommunikationstheorien
- Zeichentheorien
- Spracherwerbstheorien
- Sprachtypologie
- Universalien
- Sprachphilologie
- Sprachsoziologie
- taxonomische Modelle
- dependentielle Modelle
- generative Modelle
- historisch-philologische Methode
- strukturalistische Methode
- ...

A2: Beschreibungen des Deutschen

- Phonematik
- Graphematik
- Morphologie
- Syntax
- Semantik
- Pragmatik
- ...

A3: Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte

- Psycholinguistik
- Spracherwerb/Sprache des Kindes
- Sprachpathologie
- Übersetzungswissenschaft
- Lexikographie
- ...

A4: Erscheinungsformen des Deutschen unter historischen Aspekten

- Geschichte der deutschen Sprache
- historische Sprachstufen
- Periodisierung der Sprachentwicklung
- Probleme des Sprachwandels
- ...

A5: Erscheinungsformen des Deutschen unter regionalen und sozialen Aspekten

- Dialekte
- die Deutsche Sprache als Standard-/Amtssprache außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
- Deutsch als Minderheitensprache
- Soziolekt/Idiolekt
- Sprache und soziale Schicht/Erwerb der Erstsprache und soziale Schicht
- Sprachgebrauch und sprachliche Norm der deutschen Sprech- und Schriftsprache
- in synchroner und diachroner Sicht
- Deutsch als Zweitsprache
- . . .

A6: Erscheinungsformen des Deutschen unter funktionalen Aspekten

- sprachliche Normen
- Fachsprachen/Sondersprachen
- Gruppensprachen
- Textsorten/funktionale Stile
- ...

B Literaturwissenschaft

B1: Theorien, Modelle, Methoden

- wissenschaftstheoretische, wissenschaftsgeschichtliche und erkenntnistheoretische
- Grundlagen
- allhemeine Literaturtheorien
- Ästhetik
- Beschreibungsmodelle
- (historisch-philologische Methode, strukturalistische Methode, immanente Interpretation. . .)
- Beschreibungsebenen
- (Prosodie, Metrik, Textkonstitution, Rhetorik, Stilistik. . .)
- Literaturkritik und literarische Wertung
- Textkritik und Editionsverfahren
- ...

B2: Gattungen und Formen

- Theorie der Gattungen und Formen
- Differenz von poetischen und expositorischen Texten
- Systematik der Textkonstituenten, Themen, Motive. . .
- Aspekte der Produktion und Rezeption von Texten

- Vergleichsaspekte (Komparatistik, Literatur und andere Künste, Literatur und Medien. . .)
- interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
- (Literatursoziologie, Literaturpsychologie. . .)
- Kinder- und Jugendliteratur
- . . .

B3: Deutsche Literatur von den Anfängen bis 1500

- Literatur
- Literaturtheorie, Poetik
- Autoren
- Epochen
- . . .

B4: Deutsche Literatur von 1500 bis ca. 1800

- Literatur
- Literaturtheorie, Poetik
- Autoren
- Epochen
- . . .

B5: Deutsche Literatur von ca. 1800 bis zur Gegenwart

- Literatur
- Literaturtheorie, Poetik
- Autoren
- Epochen
- . . .

B6: Autoren und Werke

C Fachdidaktik

C1: Theorien, Modelle, Methoden

- wissenschaftstheoretische Grundlagen (Bezugswissenschaften - Fachdidaktik, Verhältnis zwischen Theorie und Praxis. . .)
- Theorien des Lernens und der Vermittlung im Bereich von Sprache und Literatur
- Legitimation und Funktion des Deutschunterrichts im Bildungssystem,
- insbesondere im Fächerkanon von Schulformen und Schulstufen
- Lernmodelle, Vermittlungsmodelle
- Lern-, Vermittlungsformen
- ...

C2: Curriculum Deutsch

- Geschichte des Deutschunterrichts
- Bestimmung und Operationalisierung von Lernzielen
- Auswahl und Wertung von Lerninhalten
- Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht
- empirische Erforschung des Unterrichtspraxis
- Entwicklung und Analyse von Lehrwerken
- organisatorische Bedingungen des Deutschunterrichts
- Kooperation mit anderen Schulfächern (z.B. Projektunterricht)
- Schulpraktika
- ...

C3: Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Deutschunterricht

- anthropogene und soziale Bedingungen von Sprachunterricht
- Lehr- und Lernprozesse im Bereich sprachlicher Fertigkeiten/Fähigkeiten (mündlich, schriftlich, produktiv, rezeptiv)
- Lehr- und Lernprozesse im Bereich Analyse und Beschreibung von Sprache
- Methoden (Verfahren, Medien) des Sprachunterrichts
- Probleme der Anwendung linguistischer und psychologischer Erkenntnisse und Modelle
- Sprachstandanalyse/Analyse von Lernaltersprachen; Fehleranalyse; Verfahren der Leistungsmessung
- Erstlese- und Schreibunterricht
- ...

C4: Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Deutschunterricht

- anthropogene, soziale und institutionelle Bedingungen des Literaturunterrichts
- Probleme der Auswahl und Adaption von Texten
- Methoden (Verfahren, Medien) des Literaturunterrichts
- Probleme der Produktion und Reproduktion von Texten im Unterricht
- Textrezeption im Unterricht
- Verfahren der Leistungsmessung
- ...

D Sprachpraxis

STUDIENORDNUNG

für den Studiengang Deutsch an der
UNIVERSITÄT DORTMUND
mit dem Abschluß

„Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“

vom
06. August 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

§	1	Geltungsbereich der Studienordnung
§	2	Funktion der Studienordnung
§	3	Voraussetzungen für das Studium Wünschenswerte Qualifikationen
§	4	Studienbeginn
§	5	Regelstudienzeit, Regelstudierendauer und Umfang des Studiums
§	6	Ziel des Studiums
§	7	Inhalte des Studiums
§	8	Aufbau des Studiums
§	9	Aufbau des Grundstudiums
§	10	Zwischenprüfung
§	11	Aufbau des Hauptstudiums
§	12	Schulpraktische Studien
§	13	Studienprofil und Qualifikationen im Studienbereich Deutsch als Zweitsprache
§	14	Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscha- rakter
§	15	Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Teilnahmebescheinigungen, qualifizierte Studiennachweise, Lei- stungsnachweise
§	16	Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
§	17	Die Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit
§	18	Die Erste Staatsprüfung - schriftliche und mündliche Prüfung
§	19	Die Erste Staatsprüfung für Lehrämter für die Sekundarstufe II und die Sekundarstufe I
§	20	Der Freiversuch
§	21	Erweiterungsprüfung
§	22	Studienpläne
§	23	Studienberatung
§	24	Anerkennung von Studien, von Prüfungen und Prüfungsleistungen
§	25	Fächerkombination
§	26	Möglichkeiten zur Promotion
§	27	Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anhang Studienpläne

§ 1

Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 22. Juli 1981 (GV. NW. S. 430), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NW. S. 524), das Studium im Studiengang Deutsch für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“.

§ 2

Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studiumumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes/jeder einzelnen Studenten/Studentin selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahllehrveranstaltungen).

§ 3

Voraussetzungen für das Studium/wünschenswerte Qualifikationen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.
- (2) Für das Studium sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein, erforderlich. Lateinkenntnisse sind bis zur Meldung zur Zwischenprüfung zu erwerben und nachzuweisen. Der Nachweis von Lateinkenntnissen ist dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen. Er wird geführt durch das Latinum gem. § 45 Abs. 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 28. März 1979 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai

1989 (GV: NW. S. 290); die dem Latinum entsprechende Bescheinigung „Großes Latinum“ wird anerkannt. Das Sprachenzentrum der Universität Dortmund bietet Lateinkurse zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung an. Diese Lateinkurse werden nicht auf die Studienzeit angerechnet.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden. (Bei Fächerkombinationen vgl. auch § 25.)

§ 5

Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 41 Abs. 6 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 6 UG die Regelstudiendauer (acht Semester) und die Prüfungszeit (ein Semester).
- (2) Der Studiengang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 60 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich 58 Semesterwochenstunden.
- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß der Student/die Studentin im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

§ 6

Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 UG sowie aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach LPO erforderlich sind und die Studierenden zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die Sekundarstufe II selbständig auszuüben.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Das Studium des Faches Deutsch gliedert sich in vier Bereiche:

- A Sprachwissenschaft
- B Literaturwissenschaft
- C Fachdidaktik
- D Sprachpraxis

(2) Im Bereich A. Sprachwissenschaft werden die deutsche Sprache unter systematischer und historischer Perspektive sowie die Geschichte, Theoriebildung und Methodik der Sprachwissenschaft untersucht.

Im Bereich B. Literaturwissenschaft werden die Geschichte der deutschen Literatur, die Literaturtheorie und die Anwendung der Literaturwissenschaft behandelt.

Im Bereich C. Fachdidaktik werden Bedingungen, Ziele und Methoden des Deutschunterrichts thematisiert.

Der Bereich D. Sprachpraxis umfaßt die Praxis des Sprechens, Erzählens, Schreibens, Darstellens in Schule und Alltag.

(3) Diese Bereiche unterteilen sich in Teilgebiete, welche fachbezogene Gliederungseinheiten für das Studium und für die Prüfung darstellen.

Bereich A Sprachwissenschaft

Teilgebiet A 1 Theorien, Modelle, Methoden

Teilgebiet A 2 Beschreibungsebenen der deutschen Sprache

Teilgebiet A 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte

Teilgebiet A 4 Historische Aspekte der deutschen Sprache

Teilgebiet A 5 Regionale und soziale Aspekte der deutschen Sprache

Teilgebiet A 6 Funktionale Aspekte der deutschen Sprache

Bereich B Literaturwissenschaft

Teilgebiet B 1 Theorien, Modelle, Methoden

Teilgebiet B 2 Gattungen und Formen

Teilgebiet B 3 Deutsche Literatur von den Anfängen bis etwa 1500

Teilgebiet B 4 Deutsche Literatur von etwa 1500 bis etwa 1800

Teilgebiet B 5 Deutsche Literatur von etwa 1800 bis zur Gegenwart

Teilgebiet B 6 Autoren und Werke

Bereich C Fachdidaktik

Teilgebiet C 1 Theorien, Modelle, Methoden

Teilgebiet C 2 Curriculum Deutsch

Teilgebiet C 3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Deutschunterricht

Teilgebiet C 4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Deutschunterricht

Bereich D Sprachpraxis

Die Lehrveranstaltungen werden meistens teilgebietsübergreifend angeboten. Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten wird in den Veranstaltungsverzeichnissen bzw. Veranstaltungsankündigungen vorgenommen.

Ein Teilgebiet ist in der Regel im Umfang von 4 SWS zu studieren.

Die Studien im Bereich D umfassen 2 SWS.

- (4) Während des Studiums müssen wenigstens je 3 Teilgebiete der Bereiche A und B und 2 Teilgebiete aus C sowie 2 SWS des Bereiches D studiert werden.

Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:

Die Studien in den Teilgebieten der Bereiche A und B stellen sicher, daß der Kandidat/die Kandidatin auch Überblickskenntnisse in der Geschichte der deutschen Sprache und Literatur gewinnen. Sie sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in der synchronen Beschreibung der deutschen Sprache sowie Spezialkenntnisse in regionaler oder sozialer oder funktionaler Ausformung des Deutschen. Im Bereich der Literaturwissenschaft sichern Studien und eigene Lektüre vertiefte Kenntnisse literarischer Werke aus mindestens zwei Epochen sowie Spezialkenntnisse der Kinder- und Jugendliteratur.

Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse in der Didaktik des Unterrichtsfachs Deutsch und vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Gegenständen der Lehr- und Lernprozesse der deutschen Sprache und des Umgangs mit literarischen und nichtliterarischen Texten.

Die Studien im Bereich D umfassen in allen Lehramtsstudiengängen etwa zwei Semesterwochenstunden; sie gewährleisten, daß der Kandidat/die Kandidatin die deutsche Standardsprache sicher und artikuliert sprechen kann.

§ 8

Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel 4 Semestern im Umfang von 32 Semesterwochenstunden und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls vier Semestern im Umfang von 28 Semesterwochenstunden.

§ 9

Aufbau des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll dem Studenten/der Studentin die wissenschaftlichen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen werden.

(2) Auf das Grundstudium entfallen:

12 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

- | | | |
|--|-------|--------|
| 1. Einfuhung in die Sprachwissenschaft (A) | 2 SWS | } 1 LN |
| 2. Einfuhung in die Literaturwissenschaft (B) | 2 SWS | |
| 3. Einfuhung in die alteren Sprachstufen (A 4) | 2 SWS | } 1 LN |
| 4. eine Veranstaltung aus B 3 (altere Literatur) | 2 SWS | |
| 5. Sprachwissenschaft/Sprachdidaktik | 2 SWS | } 1 LN |
| 6. Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik
(Teilgebiete durfen nicht A 4 und B 3 sein) | 2 SWS | |

In den Veranstaltungen Ziff. 1-6 sind 3 Leistungsnachweise des Grundstudiums (je 4 SWS) zu erbringen.

18 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Diese Veranstaltungen sind aus den Bereichen A, B und C zu wahlen.

2 SWS Wahllehrveranstaltungen

§ 10

Zwischenprufung

(1) Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprufung nach der Zwischenprufungsordnung abgeschlossen

(2) Voraussetzung fur die Zulassung zur Zwischenprufung sind je ein Leistungsnachweis des Grundstudiums:

- | | | |
|---|-------|--------|
| - Einfuhung in die Sprachwissenschaft | 2 SWS | } 1 LN |
| Einfuhung in die Literaturwissenschaft | 2 SWS | |
| - Einfuhung in eine altere deutsche Sprachstufe (A 4) | 2 SWS | } 1 LN |
| altere deutsche Literatur (B 3) | 2 SWS | |
| - Sprachwissenschaft/Sprachdidaktik | 2 SWS | } 1 LN |
| Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik
(nicht Teilgebiete A 4 und B 3) | 2 SWS | |
| - Nachweis uber den Abschlu in zwei Fremdsprachen,
darunter Latein (Latinum) | | |

- (3) Gegenstand der Zwischenprüfung im Fach Deutsch sind die Kenntnisse und Fähigkeiten, die den unter § 10.2 geforderten Leistungsnachweisen zugrunde liegen, und der Inhalt einer zusätzlichen, von dem Kandidaten/der Kandidatin benannten Veranstaltung des Grundstudiums.
- (4) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 15 bis 30 Minuten Dauer.

§ 11

Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium soll der Student/die Studentin seine/ihre Fachkenntnisse so weit ausbauen, wie dies in dem durch die Prüfungsordnung abgesteckten Rahmen möglich ist. Im Hauptstudium ist ein Studium von 5 Teilgebieten nachzuweisen.
- (2) Auf das Hauptstudium entfallen:

6 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

- | | |
|--|----------|
| 1. Semesterbegleitendes Tagespraktikum | 2 SWS/TB |
| 2. Eine Veranstaltung in Sprecherziehung | 2 SWS/TB |
| 3. Eine Veranstaltung zu fachdidaktischen Problemen
des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache | 2 SWS/TB |

Die Teilnahme an den Veranstaltungen Ziff. 1 bis 3 ist durch je eine Teilnahmebescheinigung nachzuweisen.

Das semesterbegleitende Tagespraktikum wie auch die Veranstaltung in Sprecherziehung können auch zum Ende des Grundstudiums belegt werden, sie rechnen jedoch zur Studienzeit des Hauptstudiums.

22 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Diese SWS sind nach Wahl des Studenten/der Studentin auf fünf Teilgebiete der Bereiche A, B und C zu verteilen. Aus den Bereichen A. Sprachwissenschaft und B. Literaturwissenschaft und C. Fachdidaktik ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen.

Eines dieser Teilgebiete ist vertiefend im Umfang von 6 SWS, zwei weitere Teilgebiete sind im Umfang von jeweils 4 SWS zu studieren. In den zwei anderen Teilgebieten ist je ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen.

Für den Bereich Sprachwissenschaft (ohne das Teilgebiet A 4) und den Bereich Literaturwissenschaft (ohne das Teilgebiet B 3) sowie für das Gebiet der älteren deutschen Sprache und Literatur (Teilgebiet A 4 und B 3) ist jeweils entweder ein Leistungsnachweis oder ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen (vgl. Anlage 4, (5.4) zu § 55 LPO).

§ 12

Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium des Faches Deutsch umfaßt schulpraktische Studien im Umfang von zwei Semesterwochenstunden.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studierenden die Möglichkeit,
 - zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
 - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
 - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen und
 - in Zusammenarbeit mit den Lehrenden Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit auch in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben.
- (3) Die schulpraktischen Studien werden in Form des semesterbegleitenden fachdidaktischen Tagespraktikums durchgeführt. Das fachdidaktische Tagespraktikum kann sowohl zum Ende des Grundstudiums als auch im Hauptstudium stattfinden. Es besteht aus Vor- und Nachbereitungen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und aus von Lehrenden des Faches begleiteten Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen der Studenten/Studentinnen an Schulen der Sekundarstufe II. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein semesterbegleitendes fachdidaktisches Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf die Studienzeiten des Hauptstudiums angerechnet. Die Teilnahme am semesterbegleitenden fachdidaktischen Tagespraktikum wird von den Lehrenden der Universität Dortmund bescheinigt, die die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet haben.
- (4) Blockpraktika: Sie finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Wintersemester und dem Sommersemester am Ende des 3. und 4. Studiensemesters statt. Sie bestehen aus Vor- und Nachbereitungen in erziehungswissenschaftlichen oder in fachdidaktischen oder in erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und aus Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen an Schulen der Sekundarstufe II. Das Blockpraktikum dauert in der Regel fünf Wochen und wird unter Beteiligung von Lehrenden der Universität Dortmund durchgeführt. Der Besuch des Unterrichts erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein Blockpraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf den Studienumfang des Faches angerechnet, von dessen Vertretern es betreut wird. Die Teilnahme an dem Blockpraktikum wird von den beteiligten Lehrenden der Universität Dortmund bescheinigt. Das Blockpraktikum kann auch in einem anderen Fach oder in Erziehungswissenschaft durchgeführt werden.

§ 13

**Studienprofil und Qualifikationen im Studienbereich
Deutsch als Zweitsprache**

Das Lehrangebot des Faches Deutsch bietet jedem/jeder Studierenden viele Möglichkeiten, nach eigenen Interessen eine spezielle Auswahl vorzunehmen. Dazu gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen des Lehramtsstudiums eine besondere Qualifikation im Bereich Deutsch als Zweitsprache (DaZ) zu erwerben. Diese Qualifikation kann von Studierenden des Faches Deutsch (möglichst mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft) für alle Lehramtsstudiengänge mit einem zusätzlichen Studienaufwand für Spracherwerbskurse erreicht werden. Ein exemplarischer Studienplan findet sich in der Anlage.

Die Inhalte des Lehrgebietes gliedern sich in vier Themengruppen (I-IV), denen jeweils verschiedene Thematiken (z.B. I/1, II/3 usw.) zugeordnet sind. Die einzelnen Thematiken gehören üblicherweise zu den einzelnen Teilgebieten im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung (z.B. A3, B6 usw.; vgl. Studienordnung § 7). Diese Teilgebiete sind rechts aufgeführt.

**Themengruppe I
Linguistik der Zweitsprachigkeit**

**Teilgebiete im Sinne der
Studien- und der Prüfungs-
ordnung**

I/1	Zweitsprachigkeit	A1 oder A3
I/2	Bilingualismus, Mehrsprachigkeit, Multikulturalität	A1, A2, A3 A5 und A6
I/3	Grammatikerwerb Phonetik Konstrastive Sprachanalyse	A2
I/4	Lexik Fachsprache Textarten Kommunikationsfähigkeit Kommunikation in Institutionen	A6 oder A2
I/5	Soziologie der Mehrsprachigkeit	A5

**Themengruppe II
Soziologie, Ethnographie und Literatur der Mul-
tikulturalität**

II/1	Literaturen der Herkunftsländer/Literaturen der Migration	B1, B2 oder B6
II/2	Multikulturelle Literatur und Kinder- und Jugend-	

	literatur	B1, B2 oder B6
II/3	Soziologie der Migration (Ausländerrecht usw.)	A5 oder A6
II/4	Ethnographie und Ethnologie der Zweitsprachigkeit	A5 oder A6

**Themengruppe III
Didaktik der Zweitsprache**

III/1	Fremdsprachendidaktik Schriftspracherwerb unter der Bedingung der Mehrsprachigkeit	C1 oder C2
III/2	Schulische Formen des Ausländerunterrichts (Schulsprachpolitik, Ausländerschulrecht)	C2
III/3	Lehr- und Lernmaterialien	C3
III/4	Sprachstandsdiagnose	C3, A1, A2, A3

**Themengruppe IV
Herkunftssprachen und Landeskunde**

IV/1	Spracherwerbskurs (insbes. Türkisch und Griechisch)
IV/2	Sprachstrukturen der Herkunftssprachen
IV/3	Landeskunde

2. Zertifikat

Das Studium im Lehrgebiet DaZ wird durch ein Zertifikat "Qualifikation in DaZ" bescheinigt. Die Voraussetzung dazu ist für alle Schulstufen eine Mindestbelegung von DaZ-Veranstaltungen im Umfang von 22 SWS, die weitgehend durch Veranstaltungen innerhalb des Lehramtstudiums abgedeckt werden können, und wenigstens einem Spracherwerbskurs. Die Spracherwerbskurse sind zusätzlich zum Stundendeputat des Lehramtstudiums zu studieren.

3. Aufbau des Studiums

Zur Erlangung des Zertifikats sind die folgenden Veranstaltungen zu besuchen:

- 1 Spracherwerbskurs (mit Spracherwerbzertifikat)
- 1 Sprachstrukturkurs
- Einführung in die Linguistik mit dem Schwerpunkt DaZ
- Theorien des Zweitspracherwerbs

Schulpraktische Studien sowie das Blockpraktikum werden in Klassen mit hohem Ausländeranteil oder in Vorbereitungsklassen durchgeführt.

Im Hauptstudium können im Lehrgebiet DaZ Leistungsnachweise in den Bereichen A und C der Studienordnung erbracht werden.

4. Anerkennung bisher erbrachter Leistungen

Studierende, die in ihrem Studium bereits weiter fortgeschritten sind und die bestimmte, für das Zertifikat unter 3. geforderte Veranstaltung nicht belegen konnten, können diese durch andere DaZ-Veranstaltungen kompensieren.

§ 14

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

- (1) Im Vorlesungsverzeichnis ist angegeben, um welche Lehrveranstaltungsart es sich bei jeder Lehrveranstaltung handelt.

Dabei bedeuten:

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
PS	=	Proseminar
HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
Pr	=	Schulpraktische Studien
K	=	Kolloquium
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
W	=	Wahllehrveranstaltung

V = Vorlesungen: In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführung in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt, Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein (V/Ü).

Ü = Übung : Übungen dienen zum Erwerb von Wissen und Fertigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind.

PS = Proseminar: Die Seminare des Grundstudiums werden Proseminare genannt; sie führen in die wissenschaftliche Arbeit unter bestimmten Fragestellungen ein.

HS = Hauptseminar: Die Seminare des Hauptstudiums, die die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar voraussetzen, heißen Hauptseminare; sie dienen der

gemeinsamen Erarbeitung eng begrenzter Komplexe wissenschaftlicher Gegenstände.

OS = Oberseminar: In diesen Seminaren werden Themen der Forschung behandelt; sie können als Hauptseminare angerechnet werden. Sie setzen spezifische Kenntnisse voraus und können in der Regel nur auf Einladung der Seminarleitung besucht werden.

Pr = Schulpraktische Studien (Praktika)

K = Kolloquium: Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

- (2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltung unterschieden.
- Pflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Student/die Studentin nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat.
- Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern. Durch ihre Wahl haben die Studierenden die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

§ 15

Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Teilnahmebescheinigungen, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), Teilnahmebescheinigungen, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise, durch die Bescheinigung über die Teilnahme an schulpraktischen Studien und durch die Bescheinigung über das Bestehen der Zwischenprüfung.
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studierenden eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.
- (3) Zu Veranstaltungen, für die Teilnahmebescheinigungen verlangt werden, müssen sich die Studierenden anmelden; ihre regelmäßige Teilnahme wird auf geeignete Weise festgestellt. Qualifizierte Studien- und Leistungsnachweise schließen Teilnahmebescheinigungen ein.

(4) Ein qualifizierter Studiennachweis wird aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an einer mindestens zweistündigen Lehrveranstaltung des Grund- oder Hauptstudiums von dem Lehrenden/der Lehrenden ausgestellt, der/die betreffende Lehrveranstaltung gehalten hat. Der Erfolg der Teilnahme wird wahlweise festgestellt durch:

- a) schriftliche Hausarbeit,
- b) Referat,
- c) mündliche Prüfung,
- d) Test
- e) schriftliche Arbeit unter Aufsicht.

Die Anforderungen an die Leistungen entsprechen mindestens denen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind.

Die jeweilige Erbringungsform werden von dem/der Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltungen festgelegt.

(5) Leistungsnachweise des Grundstudiums werden durch den Nachweis von Grundkenntnissen und -fähigkeiten erworben. Der Erfolg wird festgestellt durch schriftliche und mündliche Leistungen in je zwei zweistündigen Proseminaren.

(6) Leistungsnachweise des Hauptstudiums: Ein Leistungsnachweis LN⁶, Studien in mindestens **drei** zweistündigen Veranstaltungen zum selben Teilgebiet, wird durch eine schriftliche Arbeit in **einer** dieser Veranstaltungen erbracht.

Ein Leistungsnachwei LN⁴, Studien in mindestens **zwei** zweistündigen Veranstaltungen zum selben Teilgebiet, wird durch eine schriftliche Arbeit in **einer** dieser Veranstaltungen erbracht.

Diese Arbeit kann nur im Hauptstudium angefertigt werden.

Der Nachweis erfolgt durch:

- a) schriftliche Hausarbeit,
- b) Referat aufgrund einer schriftlichen Ausarbeitung,
- c) schriftliche Arbeit unter Aufsicht.

Die Leistung wird von den Lehrenden bescheinigt, die die betreffenden Lehrveranstaltungen gehalten haben.

§ 16

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll frühestens im sechsten Semester beantragt werden.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Die Bescheinigung über das Bestehen der Zwischenprüfung
 - der Leistungsnachweis des Hauptstudiums für das vertieft studierte Teilgebiet der schriftlichen Hausarbeit
 - ein qualifizierter Studiennachweis des Hauptstudiums.
- (3) Im achten Semester ist der Zulassungsantrag zu ergänzen. Dabei ist anzugeben, welche fünf Teilgebiete im Hauptstudium studiert worden sind.

Es sind vorzulegen:

- weitere zwei Leistungsnachweise/die drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums (dabei ist darauf zu achten, daß von den drei dem Prüfungsamt vorgelegten Leistungsnachweisen einer für das Teilgebiet C. Fachdidaktik ausgestellt worden ist);
 - ein weiterer qualifizierter Studiennachweis/die zwei qualifizierten Studiennachweise für das im Hauptstudium gewählte Teilgebiet, für das kein Leistungsnachweis und kein qualifizierter Studiennachweis vorgelegt worden ist. (Dabei ist darauf zu achten, daß die Teilgebiete A 4 und B 3 entsprechend § 11 Abs. 2 abgedeckt sind;)
 - der Nachweis der schulpraktischen Studien;
 - eine Teilnahmebescheinigung für den Bereich D. Sprachpraxis;
 - eine Teilnahmebescheinigung aus einer fachdidaktischen Veranstaltung zum Bereich DaF/DaZ.
- (4) Alle weiteren Einzelheiten des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regeln die §§ 14 und 15 LPO.

§ 17

Die Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist die erste Prüfungsleistung. Sie ist nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin im Unterrichtsfach Deutsch oder in dem anderen Unterrichtsfach anzufertigen (§ 44 Abs. 1 LPO i.V. mit § 4 Abs. 1 LPO).
- (2) Die schriftliche Hausarbeit kann nach dem Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters und soll spätestens im achten Semester angefertigt werden (§ 4 Abs. 3 LPO).
- (3) Für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit, die als erste Prüfungsleistung zu erbringen ist, stehen 3 Monate zur Verfügung. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu 2 Monaten verlängert werden.
- (4) Im Fach Deutsch kann das Thema der schriftlichen Hausarbeit aus einem der Bereiche A. Sprachwissenschaft, B. Literaturwissenschaft oder C. Fachdidaktik gestellt werden, einschließlich sprach- und literaturwissenschaftlicher Behandlung von Themen aus D. Sprachpraxis.

Die schriftliche Hausarbeit soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen (§ 17.2 LPO):

- (5) Ein Kandidat/eine Kandidatin, die ihre schriftliche Hausarbeit im Fach Deutsch schreiben wollen, sollten sich von einem/einer Professor/in des Instituts für deutsche Sprache und Literatur, der/die Mitglied des Prüfungsamtes ist (§ 9.5 LPO), bestätigen lassen, daß dieser/diese bereit ist, als Themensteller/in und Gutachter/in zu wirken.
- (6) Den Kandidaten/Kandidatinnen wird empfohlen, die jeweils angebotene Lehrveranstaltung "Examenskolloquium" wahrzunehmen.
- (7) Das Nähere regelt § 17 LPO.

§ 18

Die Erste Staatsprüfung - schriftliche und mündliche Prüfung

- (1) Die schriftliche und die mündliche Prüfung beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten fünf Teilgebiete des Hauptstudiums, für die Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise erworben wurden. (Zur Verteilung siehe § 10.2.)
- (2) Kandidaten/Kandidatinnen, die ihre schriftliche Hausarbeit im Fach Deutsch angefertigt haben, schreiben im Fach Deutsch eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur) im Umfang von vier Zeitstunden.
- (3) Kandidaten/Kandidatinnen, die ihre schriftliche Hausarbeit nicht im Fach Deutsch angefertigt haben, schreiben eine zweite Arbeit unter Aufsicht (Klausur) im Umfang von vier Zeitstunden mit einer Aufgabenstellung aus der Fachdidaktik.
- (4) Für die schriftliche(n) Arbeit(en) unter Aufsicht werden Aufgaben entsprechend den vom Kandidaten/von der Kandidatin studierten Teilgebieten des Hauptstudiums gestellt.
- (5) Als weitere Prüfungsleistung im Unterrichtsfach Deutsch ist eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer abzulegen. Inhalte dieser Prüfung sind den studierten fünf Teilgebieten nach Maßgabe von Abs. 1 zu entnehmen.

§ 19

Die Erste Staatsprüfung für Lehrämter für die Sekundarstufe II und die Sekundarstufe I

- (1) Wer eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II ablegt, kann im Rahmen dieser Prüfung die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachweisen.

- (2) Jeder Prüfling hat auf der Grundlage eines entsprechenden Studiums im Umfang von 6 SWS für das Fach Deutsch fachdidaktische Prüfungsleistungen zu erbringen (vgl. § 16). Im Fach Deutsch ist entweder eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Aufgabenstellung anzufertigen oder im Anschluß an die 60-minütige Prüfung eine zusätzliche 15-minütige mündliche Prüfung abzulegen. Wählt der Prüfling für das Fach Deutsch die zusätzliche Arbeit unter Aufsicht, so legt er in seinem anderen Fach die zusätzliche mündliche Prüfung ab.
- (3) Für die mündliche Prüfung werden zwei Teilgebiete bei der Meldung zur Prüfung benannt.
- (4) Das Nähere regelt § 47 LPO.

§ 20

Der Freiversuch

- (1) Eine erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrags erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch).
- (2) Wer die Erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung im Fach oder in Erziehungswissenschaften einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu stellen.
- (3) Wird in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis erzielt, so stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis aus, das an die Stelle des Zeugnisses über die Prüfung gemäß Absatz 1 tritt und die jeweils besten Noten ausweist.
- (4) Das Nähere regelt § 28 LPO.

§ 21

Erweiterungsprüfung

- (1) Nach dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt in anderen Fächern kann eine Erweiterungsprüfung zu diesem Lehramt im Fach Deutsch abgelegt werden.
- (2) Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund abgelegt.
- (3) Für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung sind vorzulegen:

- der Nachweis vorbereitender Studien im Umfang von mindestens der Hälfte des ordnungsgemäßen Studiums im Fach Deutsch, d.h. mindestens 30 SWS;
 - drei Leistungsnachweise des Grundstudiums;
 - Leistungsnachweise des Hauptstudiums und qualifizierte Studiennachweise gemäß § 17 Abs. 2 und 3.
- (4) Für die Zulassung zur und die Durchführung der Erweiterungsprüfung gelten entsprechend die Vorschriften für die Prüfung im Fach Deutsch.
- (5) Das Nähere regelt § 29 LPO.

§ 22

Studienpläne

Auf der Grundlage dieser Studienordnung sind Studienpläne aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigelegt. Sie bezeichnen die Lehrveranstaltungen und geben deren Anzahl von Semesterwochenstunden an. Die Studienpläne dienen den Studierenden als Beispiel für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 23

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung (gemäß § 82 UG) erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Studienbegleitende Fachberatungen erfolgen durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie durch den Fachstudienberater. Die Inanspruchnahme dieser Beratungen ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, vor und nach einem Studium im Ausland, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, zu Beginn des Hauptstudiums und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

§ 24

Anerkennung von Studien, von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien in Germanistik, die an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 2 LABG durchgeführt worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Näheres regelt § 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO.

- (2) Das gleiche gilt für Studien, die an anderen als den im § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen. Näheres regelt § 13 Abs. 2 LPO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 LABG.
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen (mindestens die Hälfte des Studiums an deutschsprachigen Hochschulen), werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Deutsch können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 55 - 59 LPO)
- (5) Die Entscheidungen nach Abs. 1-4 trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund (§ 57 Abs. 8 LPO) unter fachlicher Beteiligung des geschäftsführenden Direktors des Instituts für deutsche Sprache und Literatur .

§ 25

Fächerkombination

Das Fach Deutsch kann an der Universität Dortmund zur Zeit mit den Fächern:

Chemie*
 Englisch°
 Mathematik*
 Musik°
 Physik*
 Sport°

außerdem mit den beruflichen Fachrichtungen

Chemietechnik*
 Elektrotechnik*
 Maschinentechnik*
 Sozialpädagogik°
 Wirtschaftswissenschaften*

oder mit den folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen

Sondererziehung und Rehabilitation der
 Blinden°
 Erziehungsschwierigen°
 Körperbehinderten°
 Lernbehinderten°

Sehbehinderten°

kombiniert werden.

Die mit * gekennzeichneten Fächer sind nur im Wintersemester kombinierbar; die mit ° gekennzeichneten Fächer sind sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester kombinierbar.

§ 26

Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studiengangs ist die Promotion zum Dr. phil. möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 27

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studenten/Studentinnen des Studiengangs Deutsch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II, die im Sommersemester 1998 oder später ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester **1994/95** aufgenommen haben, können wahlweise die Ausrichtung ihres Studiums nach dieser Studienordnung oder der bisher gültigen Studienordnung unter Berücksichtigung der Anlage 4 zu § 55 LPO vornehmen.
- (3) Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 1994/95 aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung oder nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV. NW. S. 430) ausrichten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 06.10.1997 und der Lehrerausbildungskommission vom 26.03.1998.

Dortmund, 06. August 1998

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

Studienplan **Sekundarstufe II**
Schwerpunkt: **Deutsch als Zweitsprache**

Beispiel

Grundstudium

1. Sem.	Einführung in die Sprachwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Deutschen als Zweitsprache	A 1-6	2 SWS	} 1 LN
	Einführung in die Literaturwissenschaft	B 1-6	2 SWS	
	Theorien des Zweitspracherwerbs	A 6	2 SWS	
	Einführung Alt- oder Mittelhochdeutsch	A 4	2 SWS	
2. Sem.	Mittelalterliche Literatur	B 3	2 SWS	} 1 LN
	Literaturgeschichte	B 4	2 SWS	
	Grammatik des Deutschen für den Ausländerunterricht	A 2	2 SWS	
	Übersetzungswissenschaft	A 3	2 SWS	
3. Sem.	Sprecherziehung	D	2 SWS	} 1 LN
	Konkrete Poesie	B 2	2 SWS	
	Bilingualismus und Multikulturalität	A 3	2 SWS	
	Kontrastive Sprachanalyse	A 2	2 SWS	
	Empirische Sprachwissenschaft	A 1	2 SWS	
4. Sem.	Fachdidaktisches Tagespraktikum in Vorbereitungsklassen oder Klassen mit hohem Ausländeranteil	C 2	2 SWS	} 1 LN
	Literaturgeschichte	B 5	2 SWS	
	Geschichte und Theorie des Deutschunterrichts	C 1	2 SWS	
	Fachdidaktische Probleme des Deutschen als Zweit- u. Fremdsprache	C 2	2 SWS	
	Der Witz	B 2	2 SWS	

Zwischenprüfung

Hauptstudium

5. Sem.	Mittelalterliche Literatur	B 3	2 SWS	1 qSN ⁶
	Ausländerspezifische Lehr- und Lernmaterialien	C/B	2 SWS	
	Sprachstandsdiagnose	C/B	2 SWS	} 1LN ⁴
	* Türkisch		*2 SWS	
6. Sem.	Soziologie der Mehrsprachigkeit	A 5	2 SWS	} 1LN ⁶
	Soziolinguistik	A 5	2 SWS	
	Ethnographie der Zweitsprachigkeit	A 5	2 SWS	
	* Türkisch		*4SWS	
7. Sem.	Autoren der Gegenwart	B 6	2 SWS	} 1LN ⁴
	Heinrich Böll	B 6	2 SWS	
	Morphologie	A 2	2 SWS	
8. Sem.	Phonologie	A 2	2 SWS	1 qSN
	Schwank	B 2	2 SWS	

* Spracherwerbskurs, zusätzlich zum normalen Stundendeputat

Studienplan für das Fach Deutsch in der **Sekundarstufe II**
Schwerpunkt **Literaturwissenschaft**

Beispiel

Grundstudium

1. Sem.	Einführung in die Sprachwissenschaft	A1-A6	2 SWS	} 1 LN
	Einführung in die Literaturwissenschaft	B1-B6	2 SWS	
	Phonetik	B 1	2 SWS	
	Rechtschreibunterricht	C 3	2 SWS	
2. Sem.	Literaturgeschichte	B 4	2 SWS	}
	Gegenwartsliteratur	B 5	2 SWS	
	Einführung Althochdeutsch oder Mittelhochdeutsch	A 4	2 SWS	
3. Sem.	Mittelalterliche Literatur	B 3	2 SWS	} 1 LN
	Sprecherziehung	D	2 SWS	
	Geschichte und Theorie des Deutschunterrichts	C 1	2 SWS	}
	Episches Theater	B 2	2 SWS	
	Literaturgeschichte	B 5	2 SWS	
4. Sem.	Drama im Unterricht	C 4	2 SWS	} 1 LN
	Empirische Sprachwissenschaft	A 1	2 SWS	
	Literatursoziologie	B 2	2 SWS	
	Konkrete Poesie	B 2	2 SWS	
	Fachdidaktisches Tagespraktikum	C 2	2 SWS	

Zwischenprüfung

Hauptstudium

5. Sem.	Seminar zur mittelalterlichen Literaturwissenschaft	B 3	2 SWS	1 qSN
	Textarbeit unter den Bedingungen der Zweisprachigkeit	C 4	2 SWS	TB

6. Sem.	Barockliteratur	B 4	2 SWS	} 1 LN ⁶
	Literatur der Goethezeit	B 4	2 SWS	
	Expressionismus	B 4	2 SWS	
	Sprachwandel	A 4	2 SWS	
7. Sem.	Aufsatzunterricht	C 3	2 SWS	} 1 LN ⁴
	Rechtschreibunterricht	C 3	2 SWS	
	Semantik	A 2	2 SWS	
8. Sem.	Syntax	A 2	2 SWS	} 1 LN ⁴
	Fabel	B 2	2 SWS	
	Kinder- und Jugendliteratur	B 2	2 SWS	

Studienplan **Sekundarstufe II**
Schwerpunkt **Sprachwissenschaft**

Beispiel

Grundstudium

1. Sem.	Einführung in die Sprachwissenschaft	A 1-6	2 SWS	} 1 LN	
	Einführung in die Literaturwissenschaft	B 1-6	2 SWS		
	Deutsche Sprachgeschichte	A 4	2 SWS		
	Rechtschreibunterricht	C 3	2 SWS		
2. Sem.	Literaturgeschichte	B 4	2 SWS	} TB	
	Gegenwartsliteratur	B 5	2 SWS		
	Sprecherziehung	D	2 SWS		
	Einführung in das Alt- oder Mittelhochdeutsche	A 4	2 SWS		
3. Sem.	Mittelalterliche Literatur	B 3	2 SWS	} 1 LN	
	Kindersprache	A 2	2 SWS		
	Sprache der Werbung	A 6	2 SWS		
	Literaturgeschichte	B 5	2 SWS		
	Fachdidaktische Probleme des Deutschen als DaF/DaZ	C 3	2 SWS		TB
4. Sem.	Theorie des Deutschunterrichts	C 1	2 SWS	} 1 LN	
	Soziolinguistik	A 5	2 SWS		
	Dialekte	A 5	2 SWS		
	Fachdidaktisches Tagespraktikum	C 2	2 SWS		TB
	Morphologie	A 2	2 SWS		

Zwischenprüfung

Hauptstudium

5. Sem.	Mittelalterliche Literatur	B 3	2 SWS	1 qSN
	Deutsche Grammatik	A 2	2 SWS	} 1 LN ⁶
	Graphematik	A 2	2 SWS	
	Semantik	A 2	2 SWS	

6. Sem.	Aufsatzunterricht	C 3	2 SWS	} 1 LN ⁴
	Rechtschreibunterricht	C 3	2 SWS	
	Autoren der Gegenwart	B 6	2 SWS	
7. Sem.	Frauensprache	A 6	2 SWS	1 qSN
	Novellentheorie	B 2	2 SWS	
	Literatursoziologie	B 2	2 SWS	
8. Sem.	Anekdote	B 2	2 SWS	} 1 LN ⁴
	Kinder- und Jugendliteratur	B 2	2 SWS	

Studienplan für das Fach Deutsch **Sekundarstufe II**
Schwerpunkt **Kinder- und Jugendliteratur**

Beispiel

Grundstudium

1. Sem.:	Einführung in die Sprachwissenschaft	A1 - 6	2 SWS	} 1 LN
	Einführung in die Literaturwissenschaft	B1/B6	2 SWS	
	Geschichte der Kinder- und Jugendliteratur im Überblick	B 4 - 5	2 SWS	
	Rechtschreibunterricht	C 3	2 SWS	
2. Sem.:	Literaturgeschichte	B 4	2 SWS	}
	Gegenwartsliteratur	B 5	2 SWS	
	Grammatik des Deutschen	A 2	2 SWS	
	Einführung Alt- oder Mittelhochdeutsch	A 4	2 SWS	
3. Sem.:	Mittelalterliche Literatur	B 3	2 SWS	} 1 LN
	Sprecherziehung	D	2 SWS	
	Geschichte und Theorie des Deutschunterrichts	C 1	2 SWS	
	Gattungen der Jugendliteratur	B 2	2 SWS	
	Literaturgeschichte	B 5	2 SWS	}
4. Sem.	Didaktik der Kinder- und Jugendliteratur	C 4	2 SWS	} 1 LN
	Fachdidaktisches Tagespraktikum	C 2	2 SWS	
	Aufsatzunterricht	C 3	2 SWS	
	Empirische Sprachwissenschaft	A 1	2 SWS	
	Buchmarktforschung	B 5	2 SWS	
	Konkrete Poesie	B 2	2 SWS	

Zwischenprüfung

Hauptstudium

5. Sem.	Mittelalterliche Literatur	B 3	2 SWS	1 qSN } 1 LN ⁴
	Drama im Unterricht	C 4	2 SWS	
	Jugendmedien im Unterricht	C 4	2 SWS	
	Geschichte der Sprachwissenschaft	A 1	2 SWS	
6. Sem.	Medien für Kinder und Jugendliche	B 2/B 5	2 SWS	} 1 LN ⁶ TB
	Produktion von Kinder- und Jugendliteratur	B 1/B 5	2 SWS	
	Erich Kästner	B 5	2 SWS	
	Probleme des Deutschen als Zweitsprache	C 2	2 SWS	
7. Sem.	Pragmatik	A 2	2 SWS	} 1 LN ⁴
	Morphologie	A 2	2 SWS	
	Fabel	B 2	2 SWS	
8. Sem.	Autoren der Gegenwart	B 6	2 SWS	1 qSN
	Otfried Preußler	B 6	2 SWS	

A Sprachwissenschaft

A1: Theorien, Modelle, Methoden

- Wissenschaftstheoretische, wissenschaftsgeschichtliche und erkenntnistheoretische Grundlagen
- Sprach- und Kommunikationstheorien
- Zeichentheorien
- Spracherwerbstheorien
- Sprachtypologie
- Universalien
- Sprachphilologie
- Sprachsoziologie
- taxonomische Modelle
- dependentielle Modelle
- generative Modelle
- historisch-philologische Methode
- strukturalistische Methode
- ...

A2: Beschreibungen des Deutschen

- Phonematik
- Graphematik
- Morphologie
- Syntax
- Semantik
- Pragmatik
- ...

A3: Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte

- Psycholinguistik
- Spracherwerb/Sprache des Kindes
- Sprachpathologie
- Übersetzungswissenschaft
- Lexikographie
- ...

A4: Erscheinungsformen des Deutschen unter historischen Aspekten

- Geschichte der deutschen Sprache
- historische Sprachstufen
- Periodisierung der Sprachentwicklung
- Probleme des Sprachwandels
- ...

A5: Erscheinungsformen des Deutschen unter regionalen und sozialen Aspekten

- Dialekte
- die Deutsche Sprache als Standard-/Amtssprache außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
- Deutsch als Minderheitensprache
- Soziolekt/Idiolekt
- Sprache und soziale Schicht/Erwerb der Erstsprache und soziale Schicht
- Sprachgebrauch und sprachliche Norm der deutschen Sprech- und Schriftsprache
- in synchroner und diachroner Sicht
- Deutsch als Zweitsprache
- ...

A6: Erscheinungsformen des Deutschen unter funktionalen Aspekten

- sprachliche Normen
- Fachsprachen/Sondersprachen
- Gruppensprachen
- Textsorten/funktionale Stile
- ...

B Literaturwissenschaft

B1: Theorien, Modelle, Methoden

- wissenschaftstheoretische, wissenschaftsgeschichtliche und erkenntnistheoretische
- Grundlagen
- allhemeine Literaturtheorien
- Ästhetik
- Beschreibungsmodelle
- (historisch-philologische Methode, strukturalistische Methode, immanente Interpretation. . .)
- Beschreibungsebenen
- (Prosodie, Metrik, Textkonstitution, Rhetorik, Stilistik. . .)
- Literaturkritik und literarische Wertung
- Textkritik und Editionsverfahren
- ...

B2: Gattungen und Formen

- Theorie der Gattungen und Formen
- Differenz von poetischen und expositorischen Texten
- Systematik der Textkonstituenten, Themen, Motive. . .
- Aspekte der Produktion und Rezeption von Texten

- Vergleichsaspekte (Komparatistik, Literatur und andere Künste, Literatur und Medien. . .)
- interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
- (Literatursoziologie, Literaturpsychologie. . .)
- Kinder- und Jugendliteratur
- . . .

B3: Deutsche Literatur von den Anfängen bis 1500

- Literatur
- Literaturtheorie, Poetik
- Autoren
- Epochen
- . . .

B4: Deutsche Literatur von 1500 bis ca. 1800

- Literatur
- Literaturtheorie, Poetik
- Autoren
- Epochen
- . . .

B5: Deutsche Literatur von ca. 1800 bis zur Gegenwart

- Literatur
- Literaturtheorie, Poetik
- Autoren
- Epochen
- . . .

B6: Autoren und Werke

C Fachdidaktik

C1: Theorien, Modelle, Methoden

- wissenschaftstheoretische Grundlagen (Bezugswissenschaften - Fachdidaktik, Verhältnis zwischen Theorie und Praxis. . .)
- Theorien des Lernens und der Vermittlung im Bereich von Sprache und Literatur
- Legitimation und Funktion des Deutschunterrichts im Bildungssystem,
- insbesondere im Fächerkanon von Schulformen und Schulstufen
- Lernmodelle, Vermittlungsmodelle
- Lern-, Vermittlungsformen
- ...

C2: Curriculum Deutsch

- Geschichte des Deutschunterrichts
- Bestimmung und Operationalisierung von Lernzielen
- Auswahl und Wertung von Lerninhalten
- Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht
- empirische Erforschung des Unterrichtspraxis
- Entwicklung und Analyse von Lehrwerken
- organisatorische Bedingungen des Deutschunterrichts
- Kooperation mit anderen Schulfächern (z.B. Projektunterricht)
- Schulpraktika
- ...

C3: Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Deutschunterricht

- anthropogene und soziale Bedingungen von Sprachunterricht
- Lehr- und Lernprozesse im Bereich sprachlicher Fertigkeiten/Fähigkeiten (mündlich, schriftlich, produktiv, rezeptiv)
- Lehr- und Lernprozesse im Bereich Analyse und Beschreibung von Sprache
- Methoden (Verfahren, Medien) des Sprachunterrichts
- Probleme der Anwendung linguistischer und psychologischer Erkenntnisse und Modelle
- Sprachstandanalyse/Analyse von Lernaltersprachen; Fehleranalyse; Verfahren der Leistungsmessung
- Erstlese- und Schreibunterricht
- ...

C4: Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Deutschunterricht

- anthropogene, soziale und institutionelle Bedingungen des Literaturunterrichts
- Probleme der Auswahl und Adaption von Texten
- Methoden (Verfahren, Medien) des Literaturunterrichts
- Probleme der Produktion und Reproduktion von Texten im Unterricht
- Textrezeption im Unterricht
- Verfahren der Leistungsmessung
- ...

D Sprachpraxis